Nummer 26 Hamburg, 30. Juni 1928 40. Jahrgang

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Monatsbezugspreis 50 ₰ (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen: Für die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum 75 ₰, für Versammlungsanzeigen 50 ₰ die Zeile.

Die Herrschaft der Minderwertigen.

Die Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, „Der Arbeitgeber", brachte in ihrer Nummer 22 vom Jahre 1927 einen sehr wenig beachteten Aufsatz von Dr. Edgar J. Jung, „Falsches und echtes Führertum", mit einem Hinweis auf ein von dem gleichen Verfasser herausgegebenes Buch „Die Herrschaft der Minderwertigen".

Man hätte auf den ersten Blick annehmen können, daß die Deutsche Arbeitgeberzeitung wieder einmal Gelegenheit genommen hätte, gegen die politischen und gewerkschaftlichen Führer zu wettern oder, wie üblich, über das „Mitregieren" der Partei- und Gewerkschaftssekretäre zu jammern. Noch in Nummer 1 1923 bringt der Industrielle Dr. Reichert die Unzufriedenheit mit dem wachsenden Einfluß der Arbeiterführer dadurch zum Ausdruck, daß er das „Zeitalter der ungehemmten Stimmzettelherrschaft" eifert.

Dieses Mal ist es in der Tat die „Herrschaft der Minderwertigen" in der Wirtschaft, die gemeint ist. Dr. Jung unterscheidet zwischen falschen und echten Führern nach der Richtung, daß er als echte Führer solche bezeichnet, die sich „für die Gemeinschaft verantwortlich fühlen". Er stellt sich die Frage, ob überhaupt eine Schicht von solchen Führern mit „Verantwortlichkeitsgefühl für die Gesamtheit" besteht und beantwortet sie für Deutschland mit einem glatten Nein. Das einzige Kennzeichen des Angehörens einer gesellschaftlichen Oberschicht sei der Besitz. Dieses Kennzeichen sei aber keineswegs geeignet, einen Stamm von Führern zu entwickeln. Nicht das besondere gesteigerte Verantwortlichkeitsbewußtsein, sondern der zufällige äußere Umstand des Reichtums wirke heute führend. Der Besitz lasse aber die Anlagen für Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber der Allgemeinheit immer mehr verlieren. — Wohlgemerkt, das sagt Herr Dr. Jung den deutschen Arbeitgebern in ihrer Zeitschrift! Wir können Herrn Dr. Jung und der Schriftleitung der Arbeitgeberzeitung nur dankbar für diese offenen Worte sein. Die Kritik, die von gewerkschaftlicher Seite seit Jahren von der deutschen Wirtschaftsführung geübt worden ist, findet damit aus diesem Munde ihre Bestätigung.

Noch viel schärfer verurteilte vor einiger Zeit der Mitarbeiter der „Rheinisch-Westfälischen Zeitung", Karl Albach, die deutschen Wirtschaftsführer in seinem Heft „Die Tragödie im Hause Stinnes". In Gegenüberstellung zu dem verstorbenen „großen" Stinnes fällt Albach ein geradezu vernichtendes Urteil über die noch lebenden Wirtschaftsführer. Wir wollen hier nur stichwortartig andeuten, worin Albach die Gründe für den Mangel an Führerpersönlichkeiten sieht: Uebersättigung der Wirtschaft mit Nur-Theoretikern, Zermürbung und zu hohes Alter der bisherigen Wirtschaftsführer, Protektions- und Cliquenwirtschaft, Vertuschungsmanieren, Fehlen der Verantwortungsfreudigkeit, Bureaukratismus, Egoismus, Mangel an geistigem Gemeinschaftsgefühl und Verknöcherung.

Neuerdings hat Professor Dr. E. Schmalenbach, bekanntlich Vorsitzender der Untersuchungskommission über die Preisgestaltung im Ruhrkohlenbergbau, in seiner Rede auf der Tagung der Betriebswissenschaftler in Wien am 1. Juli dieses Jahres unter anderm auch zu der personellen Frage der Wirtschaftsführung Stellung genommen und festgestellt, daß es eine gewisse Sicherheit dafür nicht mehr so wie bisher gibt, daß sich tüchtige leistungsfähige Menschen in der neuen Wirtschaft durchsetzen. In den großen Monopolgebilden, die wir heute vor uns sehen, sitze der glücklich Arrivierte viel fester im Sattel als früher, wo er sich in der freien Konkurrenz immer wieder seinen Platz aufs neue verdienen mußte. Er sagt dann weiter: „Nicht nur einzelne Personen, sondern ganze Familien, ganze Interessengruppen können sich heute im Schutze eines Monopols erhalten. Daß dieses Parasitentum sich durch seine Erbkrankheit, die Unsterblichkeit, tüchtig ausgezeichnet hat, ist kaum zu sagen nötig." Veraltete und völlig unwirtschaftliche Verwaltungseinrichtungen, übertriebener Bureaukratismus, übermäßige Schwerfälligkeit, übermäßige Kostspieligkeit der Verwaltung und übergroße Gehälter und Tantiemen bei den monopolistischen Organisationen, alle diese Unwirtschaftlichkeiten hätten Jahre und Jahrzehnte hindurch ruhig fortbestehen können, weil die reinigende Luft der Konkurrenz fehle.

Ein Gebot der Stunde!

Dringend notwendig ist es, daß die Werbearbeit eingeleitet wird. In allen Zahlstellen muß mit der Vorbereitung zur Gewinnung neuer Mitglieder begonnen werden. Werbearbeit für den Verband zu leisten, muß Ehrenpflicht aller Kameraden sein.

Solche Stimmen geben den besten Beweis dafür, daß die kapitalistische Wirtschaft unserer Zeit unfähig gewesen ist, wirkliche Führerpersönlichkeiten an die Spitze zu stellen. Diese Feststellung ist um so trauriger, wenn wir daran denken, daß wir diesem Mangel an brauchbarer Führerschaft das ganze große Elend der vergangenen Jahre, das Elend der Massenarbeitslosigkeit, den erbärmlichen Lohn, die zu lange und damit Kraft und Lebensfreude raubende Arbeitszeit zu danken haben. Die Herrschaft engstirniger Bureaukraten und egoistischer Wirtschaftsautokraten — ermöglicht durch den politischen Unverstand breiter Massen des deutschen Volkes — hat also bisher verhindert, daß die Wirtschaft in die gesunden Bahnen der von uns erstrebten Wirtschaftspolitik gelenkt wurde. Welcher Unfug ist von der herrschenden Wirtschaftsclique mit all den vielen „untragbaren" Lasten, die die Wirtschaft erdrücken sollen, angerichtet worden? Allmählich geht auch dem einfachsten Mensch in Deutschland ein Licht darüber auf, was von dem so oft an die Wand gemalten „Zusammenbruch" der Wirtschaft zu halten ist. Der Ausgang der letzten politischen Wahlen zeigt deutlich, daß immer weitere Kreise unseres Volkes sich von der „Unechtheit" der geistigen Führerschaft des deutschen Unternehmertums überzeugt haben.

Das deutsche Volk glaubt nicht mehr daran, daß es sein Schicksal ist, arm zu sein. Das, was Fritz Tarnow in seiner Schrift „Warum arm sein?" klar und beweiskräftig niedergelegt hat, ist das, von dem allmählich wenigstens etwas in die Köpfe der Massen der arbeitenden Bevölkerung und derer, die von der arbeitenden Bevölkerung leben müssen, eingedrungen ist. Es ist das Verdienst der Gewerkschaften, immer wieder den Massen gesagt zu haben, euer Schicksal und das Schicksal der deutschen Wirtschaft ist gleichmäßig davon abhängig, daß die Früchte der Arbeit in der Wirtschaft gerechter verteilt werden, daß euer Lohn und damit auch die Konsumfähigkeit der Massen steigt, daß der wachsenden Produktionskraft der deutschen Wirtschaft auch eine wachsende Kaufkraft des deutschen Volkes geschaffen wird. Diese Binsenwahrheit ist Gemeingut aller, die wirtschaftlich denken können, geworden, nur nicht jener, deren geistiger Horizont nicht über die Grenzen ihres persönlichen wirtschaftlichen Wirkungskreises hinausgeht.

Wenn wir annehmen dürften, daß die von uns oben wiedergegebenen Stimmen ein Anzeichen dafür sind, daß allmählich auch im Unternehmertum neue Erkenntnis reift, dann würden die Unternehmer Tarnow dafür dankbar sein, daß er ihnen den Weg gezeigt hat, wie sie „echte Führer" werden können, das heißt nach Dr. Jung, wie sie Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit zeigen können.

Welche Antwort hat das deutsche Unternehmertum zu geben, wenn darauf hingewiesen wird, daß die Arbeitsleistung pro Kopf im Bergbau seit 1913 um 20 bis 89 % gestiegen ist, daß auch im Maschinenbau die Kopfleistung bedeutend größer geworden ist, daß zum Beispiel bei der Gasmotorenfabrik Deutz 3 Arbeiter im Jahre 1926 genau soviel herstellen, als 7,5 Arbeiter im Jahre 1924, und wenn die gleichen Feststellungen aus allen möglichen Gewerbezweigen gemacht werden können — und dann trotzdem, trotz dieser Verbilligung der Produktionskosten die wirtschaftliche Lage weder des Arbeiters, noch mit ihm die Lage der breiten Massen besser geworden ist? Welche Antwort haben die Wirtschaftsführer zu geben, wenn festgestellt wird, daß in der Zeit von 1907 bis 1925 nach amtlichen Angaben die maschinelle Kraft in Deutschland von 6223 Millionen PS auf 17 657 Millionen PS gestiegen ist und dieser Zuwachs soviel bedeutet, als wenn 40 Millionen Handarbeiter hinzugekommen wären, daß also doppelt und dreifach soviel Kräfte in der Güterherstellung am Werke sind, als im Jahre 1907 und — trotzdem die Not der arbeitenden Menschen zum mindesten nicht geringer geworden ist als im Jahre 1907?

Die Frage, die wir immer wieder an das deutsche Unternehmertum zu stellen haben, ist: Wo bleibt der Nutzen aus den gewaltigen technischen Fortschritten unserer Zeit, wo bleibt das wirtschaftliche Ergebnis der mit allen Mitteln durchgeführten Rationalisierung? Es wird endlich Zeit, daß das Unternehmertum denen, die für diese Rationalisierung und für den technischen Fortschritt große Opfer gebracht haben, die Früchte bringt. Wir wissen, daß die Arbeit, die für die Rationalisierung und den technischen Fortschritt geleistet worden ist, nicht verloren gegangen ist, sondern wir wissen, daß die Früchte dieser Arbeit verzehrt werden von dem Parasitentum, von den unwirtschaftlichen Verwaltungseinrichtungen und von den übergroßen Gehältern und Tantiemen, von denen Professor Schmalenbach in aller Oeffentlichkeit gesprochen hat. Wir glauben nicht daran, daß das Unternehmertum den Kampf mit diesen „Unwirtschaftlichkeiten" aufnehmen wird, sondern wir erwarten, daß auch in Zukunft Unternehmer davon phantasieren, daß die Löhne zu hoch seien, daß zuviel Menschen in Deutschland seien, daß gespart werden müsse, um die Wirtschaft vor ihrem Untergang zu retten. Wir glauben nicht daran, daß der Kapitalismus aus sich selbst „echte" Führer herausheben kann, die das notwendige Verantwortungsbewußtsein, die notwendige Tatkraft und die notwendige Intelligenz besitzen, um die deutsche Wirtschaft in gesunde Bahnen zu lenken. Wir können nur eine Hoffnung haben, daß durch den wachsenden politischen und gewerkschaftlichen Einfluß der arbeitenden Bevölkerung die Unternehmer gezwungen werden, ihre Wirtschaft mehr als bisher dem Gemeininteresse zu unterwerfen.

Wir erkennen immer wieder: Der Kapitalismus kann nur engstimmige, wirtschaftsegoistische Menschen erzeugen und muß deshalb unfruchtbar auf dem Gebiete der Erzeugung echter Führermenschen sein und bleiben. Wahres Führertum wird nur auf dem Wege der Demokratie aus der Masse der produktiven, der werteschaffenden Menschen erstehen können.

Wichtige Rechtsfragen aus der Arbeitslosenversicherung.

Erst seit dreiviertel Jahren ist das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung in Kraft und schon haben sich, wie zu erwarten war, eine Unzahl Streit- und Auslegungsfragen aus diesem Gesetz ergeben. Ist es doch das Schicksal jeder Gesetzgebung, daß es ihr fast nie gelingt, den Willen des Gesetzgebers so klar und eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß Zweifel über seinen Inhalt nicht mehr entstehen können. Bei dem hier in Frage kommenden Gesetz tritt noch die besondere Schwierigkeit hinzu, daß der Entwurf vom Reichstag in vielen Stücken wesentlich umgestaltet wurde, wobei der Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen nicht immer ganz gewahrt blieb. Aus diesen Ursachen kann auch die Begründung des Regierungsentwurfs durchaus nicht immer zur Klärung der Bestimmungen herangezogen werden.

Die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie auf die Arbeitslosenversicherung Bezug haben, ist nun Sache der Spruchbehörden der Arbeitslosenversicherung, die in allen Streitfällen über Unterstützungsanträge zu entscheiden haben. Die wichtigste Tätigkeit innerhalb dieser Spruchbehörden übt der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung beim Reichsversicherungsamt aus, der die Aufgabe hat, in Rechtsfragen grundsätzlicher Natur als oberste Rechtsauslegungsinstanz zu wirken. Der Spruchsenat ist am 21. Februar d. J. erstmalig und seitdem sehr oft zusammengetreten, um in wichtigen Fragen seine Entscheidungen zu fällen. Aus dem großen Kreise der Einzelfälle, die wegen grundsätzlicher Bedeutung vor den Spruchsenat kamen, seien hier einige besonders wichtige herausgegriffen.

Verständlicherweise beschäftigte sich der Spruchsenat insbesondere mit der Frage, wie die Höhe der Unterstützung zu berechnen sei. Wenn auch das Gesetz verhältnismäßig klar sagt, daß sich die Höhe der Unterstützung nach dem Arbeitsentgelt richtet, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate seiner Arbeitnehmertätigkeit vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat, so war hier alsbald die alte Streitfrage entstanden, ob bei unrichtiger, zum Beispiel zu geringer Leistung des Betrages, der sich ja auch nach dem Arbeitsentgelt richtet, die Höhe der Unterstützung entsprechend beeinflußt wird. Der Spruchsenat hat sich auf den auch in der Krankenversicherung anerkannten Grundsatz gestellt, daß die Höhe der Unterstützung sich nur nach dem tatsächlichen Arbeitsverdienst, nicht nach dem der Beitragsleistung zugrunde gelegten Arbeitsverdienst zu richten habe, daß eine Unterversicherung daher den Unterstützungssatz nicht beeinträchtige.

Eine weitere Entscheidung erging über die Frage, welcher Unterstützungssatz zugrunde zu legen sei, wenn die Unterstützungsperiode durch Aufnahme von Arbeit unterbrochen wird und alsdann wieder Arbeitslosigkeit eintritt. Der Spruchsenat hat entschieden, daß, wenn die Unterbrechung durch Arbeit eine neue Anwartschaft auf Arbeitslosenunterstützung ergeben hat, also mindestens 26 Wochen gedauert hat, der Unterstützungssatz neu auf Grund des Verdienstes der letzten drei Monate zu berechnen ist. Dieser Entscheidung kann man zustimmen, da der nunmehr geltend gemachte Anspruch ja nicht durch die früheren Beschäftigungszeiten, sondern durch die letzte Beschäftigungszeit von 26 Wochen erworben ist. Umgekehrt wird man folgern dürfen, daß bei einer kürzeren Unterbrechung der Unterstützungsperiode die Unterstützung in der alten Höhe weiterzugewähren ist, so zum Beispiel für einen gelernten Arbeiter, der eine verhältnismäßig hohe Unterstützung bezogen hat und den Bezug vorübergehend durch eine schlechter bezahlte Ersatzarbeit unterbrochen hat.

Eine sehr wesentliche Entscheidung wurde dann weiter gefällt über die Frage, wie der Unterstützungssatz zu berechnen ist, wenn in die letzten drei Monate der Arbeitnehmertätigkeit Krankheitstage hineinfallen, durch die das durchschnittliche Arbeitsentgelt der letzten drei Monate insgesamt natürlich vermindert wird. Hier hat der Spruchsenat den wichtigen Grundsatz ausgesprochen, daß als Ersatz für die ausgefallenen Krankheitstage, die in die drei Kalendermonate vor der Arbeitslosmeldung fallen, eine entsprechende Zahl von Arbeitstagen aus der Arbeitnehmertätigkeit, die vor diesen drei Kalendermonaten ausgeübt ist, nach rückwärts mit anzusetzen ist. Nach diesem bisher nur vom Kommentar Spliedt-Broecker (3. Auflage) vertretenen Grundsatz ist der Arbeitslose also dagegen geschützt, daß durch Krankheit innerhalb der letzten drei Monate vor der Arbeitslosmeldung sich seine Unterstützung verringert. Das gleiche gilt auch, wenn für diese Krankheitstage Krankengeld gezahlt worden ist.

Der Spruchsenat hat in einer andern Entscheidung darüber hinaus den Standpunkt vertreten, daß stets das volle Arbeitsentgelt für die Berechnung der Unterstützung zugrunde zu legen sei, wenn eine Arbeitsgelegenheit durch Naturereignisse vorübergehend beschränkt oder beseitigt wird, allerdings nur dann, wenn der Arbeitslose die Ereignisse nicht voraussehen konnte und die Arbeitszeitverkürzung daher nicht als berufs- oder betriebsüblich anzusehen ist. Der Spruchsenat hat also solche Arbeitszeitverkürzungen der typischen Kurzarbeit infolge Arbeitsmangels gleichgesetzt, bei deren Vorliegen das Gesetz ja selbst vorschreibt, daß der Berechnung das Arbeitsentgelt zugrunde zu legen sei, daß der Arbeitslose ohne Kürzung der Arbeitszeit bezogen hätte. Dagegen hat der Spruchsenat in einem andern Falle (es handelte sich um einen Bauarbeiter), in dem der Arbeitslose vor seiner Arbeitslosmeldung eine Tätigkeit von weniger als 8 Stunden als Aushilfsarbeiter verrichtet hat, entschieden, daß nur das von ihm tatsächlich bezogene Arbeitsentgelt der Berechnung der Unterstützung zugrunde zu legen sei, da hier nicht ein unvorhersehbarer Umstand die Verkürzung der Arbeitszeit bewirkt habe, sondern die Verkürzung vom Beginn der Arbeit an gegolten habe. Diese Entscheidung ist zum Beispiel wesentlich für die Berufe, in denen die normale Arbeitszeit in gewissen Zeiten des Jahres unter 8 Stunden herabgesetzt zu werden pflegt.

Eine der bedeutungsvollsten Neuerungen des neuen Gesetzes ist das Recht des Arbeitslosen, während der ersten neun Wochen seiner Arbeitslosigkeit berufsungewohnte Arbeit abzulehnen, wenn er nicht aus berufsüblichen Gründen arbeitslos geworden ist. (Der letztere Fall ist eine der umstrittensten Fragen, die hauptsächlich für Baugewerbe, Landwirtschaft und für eigentliche Saisongewerbe wie Kampagnebetriebe in Frage kommen.) Hier hat der Spruchsenat deutlich den Grundsatz herausgestellt, daß ein Arbeitsloser ohne Rücksicht auf seine körperliche Eignung während der ersten neun Wochen die ihm angebotene Arbeit ablehnen darf, wenn sie ihm nach Vorbildung oder früherer Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, wenn zum Beispiel, wie im vorliegenden Fall, einem Stellmacher die Arbeit eines Kartoffelgräbers angeboten wird.

Falls ein Arbeitsloser ohne berechtigten Grund Arbeit ablehnt, so kann ihm die Unterstützung auf die Dauer von 4 Wochen entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn er ohne wichtigen oder berechtigten Grund seine Stellung aufgibt oder ihm aus einem zur fristlosen Entlassung berechtigenden Grunde gekündigt wird. Der Spruchsenat hat sich aber hier auf den sehr begrüßenswerten Standpunkt gestellt, daß, wenn ein solcher Arbeitsloser vor Ablauf der Sperrfrist wieder Arbeit findet und diese dann erneut ohne sein Verschulden verliert, ihm bei der erneuten Arbeitslosmeldung der Rest der Sperrfrist nicht mehr auferlegt werden darf; allerdings muß es sich bei der Aufnahme der neuen Arbeit um eine auf Dauer angelegte, also nicht um eine Gelegenheitsarbeit oder eine Scheinbeschäftigung handeln.

Eine Entscheidung, die das Baugewerbe ziemlich hart trifft, fällte der Spruchsenat, als er sich auf den Standpunkt stellte, daß ein Maurerlehrling, der während der Dauer des vertraglichen Lehrverhältnisses infolge Unterbrechung der Bautätigkeit im Winter von seinem Lehrherrn tatsächlich nicht beschäftigt wird, nicht arbeitslos im Sinne des Gesetzes ist und infolgedessen Unterstützung nicht erhalten kann. Der Spruchsenat hielt es dabei nicht für ausschlaggebend, ob Beiträge geleistet worden sind oder nicht, ob also von der Möglichkeit der Versicherungsfreiheit für Lehrverhältnisse Gebrauch gemacht wurde oder nicht, weil nach seiner Meinung das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses den Tatbestand der Arbeitslosigkeit ausschließt. Für den vorübergehend beschäftigungslosen Lehrling des Baugewerbes bedeutet dies eine erhebliche Härte, die grundsätzlich nur durch eine Aenderung der Lehrverhältnisse auszuschließen wäre, dahingehend, daß der Lehrherr während der ganzen Dauer des Vertrages zur Lohnzahlung verpflichtet ist. Könnten doch für den Lehrling, wenn er sich in der stillen Zeit tatsächlich arbeitslos melden wollte, große Schwierigkeiten auch durch seine Pflicht zur Annahme ihm angebotener sonstiger Arbeit entstehen, die ihn von seinem eigentlichen Beruf wegführen würde.

Zum Schluß sei noch eine wichtige verfahrensrechtliche Entscheidung erwähnt, die sich auf den Beginn der Berufungsfrist gegen Urteile von Spruchausschüssen bezieht. Nach dem Gesetz beginnt die Berufungsfrist mit der „Bekanntgabe" der Entscheidung. Der Spruchsenat hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß unter Bekanntgabe nicht die Verkündung des Urteils zu verstehen ist, die ja häufig in Gegenwart des Klägers erfolgt, sondern erst die Zustellung des mit Entscheidungsgründen versehenen Urteils. Der Kläger kann sich also an Hand des Urteils und mit Hilfe der Rechtsberatung durch seine Gewerkschaft darüber klar werden, ob er Berufung einlegen will oder nicht. Diese Entscheidung liegt zweifellos im Interesse der Arbeitslosen, die sehr oft nicht ohne weiteres die Rechtslage übersehen können.

Tagung des gewerkschaftlichen Komitees für Jugend- und Bildungsfragen.

Am 12. und 13. Juni hielt das gewerkschaftliche Komitee des IGB. für Jugend- und Bildungsfragen unter dem Vorsitz von Sekretär Sassenbach in Amsterdam eine Tagung ab. Anwesend waren alle Mitglieder, nämlich Hicks, England, Hansen, Dänemark, C. van der Lende, Holland, P. van Maldere, Belgien, W. Maschke, Deutschland und J. Praceck, Tschechoslowakei. Als Gast wohnte Genosse Kimml im Auftrag der Sozialistischen Jugend-Internationale der Sitzung bei.

Nach einleitenden Referaten über die Lage der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter (Maschke), die Lehrlingsausbildung und die obligatorischen Berufs- und Fortbildungsschulen für Jugendliche (Pracek), den gewerblichen Jugendschutz und die Gewerbeinspektion (Van Maldere) und die gewerkschaftliche Propaganda unter Lehrlingen und Jugendlichen (Hicks und Hansen) entspann sich eine rege und ausführliche Diskussion, in der man die Mittel und Wege prüfte, um die Lehrlinge und Jugendlichen den Gewerkschaften zuzuführen und das von der SAJ., dem IGB. und der Sozialistischen Jugend-Internationale aufgestellte Mindestprogramm zum Schutze der arbeitenden Jugend durchzuführen. Besonders eingehend wurde die Frage der Berufsausbildung und des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts behandelt. Das Komitee war einstimmig der Meinung, daß eine Neuherausgabe der im Jahre 1922 vom IGB. herausgegebenen Broschüre „Der Jugendschutz der Welt" dringend erforderlich ist, um die neue Gesetzgebung auf diesem Gebiete voll berücksichtigen zu können. Um speziell der Propaganda für die gewerkschaftliche Erfassung der arbeitenden Jugend erhöhten Nachdruck zu verleihen, soll außerdem eine kleine Propagandaschrift in verschiedenen Sprachen herausgegeben werden.

Seine Stellungnahme zu den obengenannten Fragen präzisierte das Komitee in folgender Resolution:

„Das Internationale gewerkschaftliche Komitee für Jugend- und Bildungsfragen hat sich in seiner Konferenz am 12. und 13. Juni 1928 eingehend mit den Fragen des Jugendschutzes, der Berufsausbildung Jugendlicher und ihrer Organisierung beschäftigt und legt den Gewerkschaften folgendes Ergebnis vor:

In den europäischen Ländern beginnt für die große Mehrzahl der heranwachsenden Jugendlichen die Erwerbstätigkeit bereits mit dem 14. Lebensjahr, häufig noch früher. Die Jahre zwischen 14 und 18 sind ein besonders wichtiger Zeitabschnitt für die Entwicklung des menschlichen Organismus. Es ist infolgedessen bereits allgemein anerkannt, daß die jugendliche Arbeitskraft eines größeren Schutzes als der erwachsene Arbeiter bedarf. Diese Erkenntnis hat sich aber in der bestehenden Jugendschutzgesetzgebung bis jetzt nur ungenügend ausgewirkt.

Außer dem angeführten biologischen Grunde sprechen noch andere wichtige Tatsachen für die Beschränkung der Erwerbsarbeit Jugendlicher. Unser technisches Zeitalter stellt jeden Menschen in eine äußerst komplizierte Umgebung; die Masse des Kulturgutes, die jeder Mensch, besonders der heranwachsende, übernehmen und innerlich verarbeiten muß, ist bereits enorm gewachsen und wächst ständig weiter an. Daraus ergibt sich, daß die heute für die Masse der Jugend in Betracht kommende Schulzeit (höchstens 8 Jahre) unzureichend geworden ist. Der junge

Das Spinnengewebe.

Bitte, der da ist Johann: Johann, der zugereiste Zimmergeselle. Zi-za-zuck, die Axt! Der kann arbeiten, gellet? Die Splitter vom Balken fliegen bis zur Sonne hinauf. Pi-pa-zitt, der Meißel und Schlegel. Za-zi-zuck, die blitzende Axt! Und dann — Holz her, Holz her — Dunnerkeil, wie dem Johann die Armmuskeln schwellen, und rote Blutwellen überströmen seinen braunen Nacken. Johann der Starke, der zugewanderte Zimmergeselle, am breitrandigen Hute eine rote Nelke. Wo hat er die her? Ein Mädchen? Ein Schatz? Das geht niemand was an. Zi-za-zuck, die flitzende Axt! Johann der Zimmerer, der Meister weiß: was er hat! Wenn nur die rote Nelke am Hute nicht gewesen wäre — geht niemand was an — aber der Meister weiß Bescheid: Der Johann ist ein Sozi! Achtung! Vorsicht! Gefahr!

Wo wohnt Johann? Den Wolken zunächst. Und der Sonne zunächst. Und den Sternen und dem Monde, den Eulen, Raben und Habichten zunächst wohnt Johann, um sein Mansardenfenster her schwärmen früh um viere schon die lustigen Sommerschwalben: Krikifii! Johann, hat er gut geschlafen? Schön Wetter heut — Mädchen Sonne ist schon aufgestanden, gerade bindet sie sich den rotseidenen Unterrock um — Achtung, Johann, nun kommt sie, Jungfer Sonne, nun klopft sie an dein Mansardenfenster: Mann von der Axt, steh' uff, die Rosen duften, das Werk wartet auf dich, durch deine Hände wollen Baumstämme Dach und Haus und Menschenfreundschaft werden. Jawohl, ruft Johann — und heraus ist er aus dem Bette, hoi, die starken Beine — stark behaart — der da ist in der Welt weit herumgekommen, oder kommt herum, so sagt der Volksmund von den Starkbehaarten. Johann wäscht sich, der ganze Oberkörper pitschenaß, spritze-itze das Wasser — schiescha-schäume die Seife. Der Johann bewohnt die höchste Mansarde der Stadt, er überschaut die Stadt, er ist das Sonnen- und Sternenkind.

Sonnen- und Sternenkind, der Johann, Jawohl, das ist er — trotz seiner 30 Jahre. Ein kindliches Gemüt, immer heiter, immer fidel, treuer Genosse — und ein Kämpfer dazu, für Verband und Partei.

Hoi, die Kollegen auf der Arbeitsstelle wissen ihren Johann zu schätzen. Seit der Johann am Zimmerplatz ist, seit der Zeit geht über die Birnbäume hin ein neuer Wind, des Meisters große dänische Dogge zieht vor Johann den Schweif ein — und der Meister flucht nicht mehr, er brummt weniger, er ist gesellenfreundlicher — und selbst den Lehrlingen sagt der Meister seit einiger Zeit: Guten Morgen, Jungens! Ja, der Johann, der ist dir einer, der Meister weiß Bescheid — die rote Nelke am breiten Hut. Achtung! Vorsicht! Da brennt es, ein Sozi!

Und der Johann fragte: Kollegen, alles in Schuß? Verbandsbuch und Parteibuch? Wird der Tarif voll gezahlt? Wird auch den Lehrlingen ihr Recht? Ja, so einer ist der Johann. Und wo die Marken nicht geklebt waren, da würden sie bald nachgeklebt, und dann wird ein Vertrauensmann gewählt — natürlich ist das der Johann, der Langbehaarte, der Weitgereiste. Und die Jungens kommen auch in den Verband, was ein rechter Zimmermann werden will, der muß rot sein, rot wie das brennende Feuer: rot wie die Flamme, rot wie Herz und Frühsonne muß er sein. Ein Zimmermann ohne Verband ist ein Schiff ohne Masten. Sein Lebensschiff ist von vornherein ein Wrack.

Und nun das Spinnengewebe. Das Spinnengewebe in der Mansarde des Johann. Die Kreuzspinne im Netz, jeden Abend beobachtet der Johann das Spinnengewebe, wieviel arme Mücklein und Fliegelein und Mottchen hat das gekreuzte Luder heute wieder gefangen? Fett und fetter wurde die Kreuzspinne in ihrem Netze — bis der Johann eines Abends das Spinnengewebe zerriß — und die gekreuzte Mörderin zertrat, doppelte Mörderin: gleich nach der Hochzeit hatte die Spinne ihren Herrn Gemahl aufgefressen, so ein Luder. Das Spinnengewebe ist zerrissen. Liebe Mücklein, Fliegen, Motten und Nachtfalter: Glückauf, der Johann hat euch die Freiheit und das Leben gesichert.

Und dann gab es eines Tages ein Gespräch zwischen Johann und dem Meister, das dauerte lange. Im Bureau. Johann kam mit rotem Kopfe aus dem Bureau heraus, der Meister mit bleichem Kopfe.

Und in der Stadt hieß es: Wißt ihr's schon? Der Meister ist nicht mehr bei den Hakenkreuzlern. Ist er auch nicht — Johann hat das völkische Spinnengewebe um den Meister her: zerrissen! Und Frau Meisterin kam nie mehr mit giftigen Blicken auf den Zimmerplatz — Johann, Johann, was hast du dem Meister im Bureau gesagt? Johann, du Teufelssakra! Du roter Sieger. Du echter Mensch. Du Freund selbst deiner Feinde!

Und Johann hat 'ne Braut, das ist 'ne Wäscherin. Und sie heißt Anneliese. Und sie hat Brüste als wie die Sonne, und sie trägt einen Unterrock aus rotem Kattun — ruhig, das geht niemand was an.

Aber heute abend ist Verlobung, das geht alle was an. Verlobung in der Mansarde des Zimmerers Johann. Alle Sterne sind zu Gaste — und der Mond ist zu Gaste — in der Mansarde des Johann verlobt sich Liebe und Liebe: Treue um Treue fürs Leben! Johann und Anneliese — wir gratulieren.

Mensch muß sich auch nach dem vollendeten 14. Lebensjahre, also nachdem er bereits Erwerbsarbeit leistet, weiter bilden können, wie das in verschiedenen Ländern in Fortbildungs- und Berufsschulen ermöglicht wird. Der hierfür vom Jugendlichen beanspruchte Kraftaufwand muß auf dem Gebiet der Arbeitsleistung im Betrieb wieder ausgeglichen werden (kürzere Arbeitszeit).

Die heutige intensive, mechanisierte Arbeitsweise zehrt in viel stärkerem Maße an der Lebenskraft der Menschen als etwa die frühere Handwerkstätigkeit. Solange junge Menschen in einem Alter Erwerbsarbeit leisten müssen, in dem sie ihre körperliche und geistige Reife noch längst nicht erreicht haben, wird nur auf dem Wege besonderer Jugendschutzmaßnahmen ein frühzeitiger Verbrauch ihrer Kräfte verhindert werden können.

Durch gesetzlichen Jugendschutz kann auch gleichzeitig die starke Bevorzugung bei der Einstellung von Arbeitskräften etwas eingedämmt werden. Durch Sondervorschriften über die Arbeitszeit, Pausen, Ferien usw. läßt sich der Anreiz, der in der Billigkeit und Willigkeit jugendlicher Arbeitskräfte liegt, zu einem gewissen Grade aufheben. Gleichzeitig wird damit bei den Eltern der Kinder die Neigung, die Schulzeit länger als 8 Jahre dauern zu lassen, verstärkt.

Die vom Internationalen Gewerkschaftsbund, der Sozialistischen Arbeiter-Internationale und der Sozialistischen Jugend-Internationale aufgestellten Mindestforderungen zum Schutz der arbeitenden Jugend geben die Grundlage für die notwendigsten gesetzgeberischen Maßnahmen der nächsten Zukunft. Die Mindestforderungen lauten:

1. Verbot der Erwerbsarbeit der Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.
2. Elementarschulpflicht bis zum Beginn der Zulässigkeit der Erwerbsarbeit.
3. Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts (Berufsschule) bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.
4. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für die Lehrlinge, jugendlichen Arbeiter und Angestellten auf das Alter bis zum vollendeten 18. Lebensjahre.
5. Festsetzung einer Arbeitswoche von höchstens 48 Stunden, einschließlich des Fachunterrichts und der Zeit, die für Aufräumungsarbeiten beansprucht werden könnte.
6. Beginn der sonntäglichen Arbeitsruhe mit Sonnabend Mittag oder Gewährung eines freien Nachmittags in der Woche.
7. Verbot der Nachtarbeit für Jugendliche.
8. Mindestens drei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) unter 16 Jahren und zwei Wochen bezahlte Ferien für erwerbstätige Jugendliche (einschließlich Lehrlinge) zwischen 16 und 18 Jahren.
9. Fürsorge-, Unterstützungs- und Ausbildungsmaßnahmen für erwerbslose Jugendliche.
10. Regelung der Berufsausbildung unter gleichberechtigter Mitwirkung der Arbeitnehmerverbände.

Die Durchführung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen muß durch geeignete Organe der Gewerbeinspektion kontrolliert werden; die Arbeitgeber sind zur Führung von Listen der bei ihnen beschäftigten Jugendlichen zu verpflichten. In die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung sind auch die Jugendlichen einzubeziehen.

Wie jede sozialpolitische Gesetzgebung, so bedarf auch die über den Jugendschutz einer Vorarbeit durch die Gewerkschaften. Je mehr es gelingt, in die Tarifverträge Jugendschutzbestimmungen hineinzubringen, desto eher wird eine Erfüllung unserer Forderungen durch die Gesetzgebung zu erwarten sein.

Die Entlohnung der Jugendlichen muß von den Gewerkschaften wirksam beeinflußt werden. Es sind vor allem die Lehrlinge, die in vielen Fällen eine völlig unzureichende Entlohnung erhalten. Wo die Lehrlingslöhne der Arbeitsleistung entsprechend bemessen sind, fällt der Anreiz zur Lehrlingszüchterei weg. Es muß deshalb erstrebt werden, die Lehrlingslöhne durch legislative Maßnahmen oder durch kollektive Verträge den Verhältnissen angepaßt zu gestalten. Die erwachsenen Arbeiter haben nicht nur als Eltern der Lehrlinge ein Interesse an ihrer ausreichenden Bezahlung, sondern sie werden darin auch ein Mittel gegen Schmutzkonkurrenz und künstliche Ueberfüllung einzelner Berufe erkennen. Ebenso liegen die Dinge in bezug auf die jugendlichen Arbeitskräfte überhaupt.

Aus all diesen Ueberlegungen ist es notwendig, daß die Arbeiterschaft in allen Ländern mehr als bisher die öffentliche Meinung zugunsten eines verstärkten Jugendschutzes beeinflußt, um die Stimmung für gesetzgeberische Maßnahmen vorzubereiten. In die Tarifverträge sollten möglichst Sonderbestimmungen zugunsten der Arbeits- und Urlaubsverhältnisse der Jugendlichen und Lehrlinge gebracht werden. Die erwachsene Arbeiterschaft wird erkennen, daß eine Sonderstellung der Jugendlichen im Interesse des gesamten arbeitenden Volkes notwendig ist. Bessere Lebens- und Arbeitsverhältnisse für die Jugend bedeuten bessere Entwicklungsmöglichkeiten für die künftige Generation der Arbeiterschaft.

Ein beachtenswerter Grundsatz!

Jeden ersten Montag im Monat

muß auf allen Arbeitsstellen eine

Kontrolle der Verbandsbücher

stattfinden. Die Bau- und Platzdelegierten müssen dem Zahlstellenvorstand über das Ergebnis der Kontrolle berichten.

Die im vorstehenden Mindestprogramm unter Ziffer 3 gesetzte Forderung nach Einführung obligatorischen beruflichen Fortbildungsunterrichts ist gegenwärtig besonders aktuell. Die gesamte der Volksschule entwachsene Jugend muß, soweit sie nicht zu andern Schulen übergeht, bis zum 18. Lebensjahr der Fortbildungspflicht unterstellt werden. Dies gilt auch für die Landwirtschaft. Die beruflichen Fortbildungsschulen sollen von der Oeffentlichkeit (Staat oder Gemeinde) getragen werden. Private, Fabrik- oder Werkschulen dürfen nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden und sind der staatlichen Aufsicht zu unterstellen. Die Arbeiterschaft muß Einfluß auf die Tätigkeit dieser privaten Werkschulen nehmen, um zu verhindern, daß die Werkschule ein Werkzeug im Klassenkampf der Unternehmer gegen die organisierte Arbeiterschaft wird. Die Fortbildungsschule ist in eigenen Gebäuden unterzubringen und soll einen besonderen Lehrkörper haben. Der Unterricht ist in die Arbeitszeit zu verlegen und durch eigene Lehrwerkstätten zu ergänzen. An den Abenden sowie an den Sonntagen ist der Unterricht zu vermeiden. Die Schüler sind einer ständigen ärztlichen Kontrolle zu unterstellen. Auf die Schulverwaltung ist den Gewerkschaften ein entsprechender Einfluß einzuräumen. Für die Durchführung des Schulbesuchs ist der Arbeitgeber verantwortlich zu machen. Für die Zeit des Schulbesuchs darf den Jugendlichen kein Lohnausfall entstehen. Die Schullasten werden aus öffentlichen Mitteln bestritten; von den Unternehmern können Beiträge dazu erhoben werden. Für die Jugendlichen muß der Schulbesuch unentgeltlich sein.

Um eine richtige Berufswahl der Jugendlichen zu erleichtern, ist die Entwicklung von Berufsberatungsstellen zu fördern, die sowohl die persönliche Eignung der Jugendlichen wie auch insbesondere die wirtschaftlichen Aussichten des Berufs bei ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen haben.

Um die Maßnahmen zum Schutze und zur Ausbildung der Jugend leisten und fördern zu können, müssen die Gewerkschaften enge Verbindung mit der Jugend selbst haben. Es ist deshalb die Organisierung der Lehrlinge und Jugendlichen in den Gewerkschaften eine Notwendigkeit. Entgegenstehende statutarische Bestimmungen einzelner Gewerkschaften sind dem anzupassen. Neben der Vertretung der Interessen der Jugend muß aber auch ihre Einführung in die Gedankenwelt der sozialistischen Arbeiterschaft und ihre Vorbereitung für die Aufgaben der praktischen Gewerkschaftsarbeit erfolgen. Diese Erziehungsarbeit an dem gewerkschaftlichen Nachwuchs wird am besten außerhalb des Rahmens der allgemeinen Gewerkschaftsveranstaltungen erfolgen. Soweit sie nicht in besonderen Jugendgruppen und Jugendveranstaltungen der Gewerkschaften vorgenommen wird, sind die sozialistischen Jugendvereine dafür zu interessieren. Ein gutes Einvernehmen und freundschaftliches Zusammenarbeiten mit diesen wird empfohlen.

Die heutige junge Generation zeigt erfreulicherweise ein sehr lebhaftes Interesse für sportliche Betätigung, durch die viele Schädigungen für Körper und Geist, wie sie Wirtshaus- und Tanzbodenbesuch usw. herbeiführen, vermieden werden. Es ist Aufgabe der Gewerkschaften, mit dafür zu sorgen, daß diese sportliche Betätigung im Rahmen der Arbeiterbewegung erfolgt.

Die organisatorischen Maßnahmen der Gewerkschaften für die Jugendlichen werden sich nach den jeweiligen Verhältnissen des Landes richten müssen; ebenso ist, wie im internationalen Jugendschutzprogramm bereits gesagt, dieses nur die Basis für die national zu erstrebenden Forderungen und zu unternehmenden Schritte.

In allen Organisationen muß aber einheitlich die Erkenntnis wirksam werden, daß sowohl das Interesse der Jugendlichen wie das der gesamten organisierten Arbeiterschaft eine gesteigerte Aktivität zum besten der heranwachsenden Generationen notwendig macht.

Aber verdammt, da machen sich in der Ecke der Mansarde schon wieder Spinnen breit, Netz um Netz steht wieder als Falle und Falle. Kreuzspinnen, sie weben üble Nachrede, Verleumdung und Bosheit. Das wollen wir gleich kriegen — ruft Anneliese, den Besen her — und hie-ha-husch, mit dem Besen durch die Ecke gefahren, fort mit dem bösen Gewebe: Fort mit Grillen, Spinnen und Bosheit. Es lebe die reine Liebe.

Johann und Anneliese, nochmals: Wir gratulieren, Wir sind alle in der hohen Mansarde zu Gaste: der Mond mit seinen Töchtern, den blitzeäugigen Sternen.

Johann, da im Wasserglas steht die rote Nelke, vergiß die morgen früh nicht —. Nä, ruft Johann, danke, Anneliese, die rote Nelke kommt morgen früh wieder an den Hut. Die rote Nelke ist die gesegnete Gemeinschaft, die rote Nelke, liebe Anneliese: die ist dein Herz!

Max Dortu.

Die Braut des Zimmermanns.

Mein Schatz, der ist ein Zimmermann,
und seine Axt wirft Blitze.
Hoi, wie mein Schatz so stürmisch liebt,
wie brennen seine Blitze!

Mein Schatz, der baut ein neues Haus,
wer soll wohl darin wohnen?
Mein Zimmermann und seine Frau,
die wollen darin wohnen.

Mein Schatz fragt manchmal nach dem Storch,
dann werd' ich rot und röter.
„Ei," lacht mein Schatz: „Schau doch, das Haus
wird täglich groß und größer!" dm.

Der Kampf um die Beute.

In der Zementindustrie wird in letzter Zeit ein erbitterter Kampf gegen die Außenseiter, das heißt, mit jenen Werken geführt, die den großen Zementkonzernen nicht angehören. Die Außenseiter sollen gezwungen werden, die Absatzbedingungen anzuerkennen, die die großen Konzerne vorschreiben. Rücksichtslos will man in der Zementindustrie den Inlandsmarkt ausbeuten. Ueber die Vorgänge in der Zementindustrie berichtet der „Vorwärts" in einem längeren Artikel sehr ausführlich. Dem Artikel entnehmen wir folgendes:

Schon im vergangenen Sommer, als die Industrieabschlüsse des wenig günstigen Jahres 1926 sich übersehen ließen, galt in industriellen Kreisen die Zementindustrie als die Henne, die auch in schlechtesten Zeiten goldene Eier legt. Im Jahre 1927 mit seiner anhaltenden Hochkonjunktur und dem lebhaften Baumarkt hat die Zementindustrie ihren Titel behauptet. Bei einer Steigerung des Jahresabsatzes von 5,8 Millionen auf 7,31 Millionen Tonnen, der sogar das Friedensrekordjahr 1913 übertraf, sind trotz der hohen Rentabilität, die diese wichtigste Grundstoffindustrie des Baugewerbes von jeher besaß, durchweg noch beträchtlich erhöhte Gewinne festzustellen.

Dividenden von 20 Unternehmungen mit 125 Millionen Kapital.

	1926	1927
Portl. Zem. A.-G. Adler	10 %	10 %
„ „ „ Karlstadt	8 „	10 „
„ „ „ Prussing	12 „	12 „
„ „ „ Finkenberg	10 „	12 „
„ „ „ Hannover	10 „	10 „
„ „ „ Stettin	10 „	10 „
„ „ „ Hemmoor	15 „	15 „
Norddeutsche Portl. Zem. A.-G.	14 „	14 „
Portl. Zem. A.-G. Elsa	10 „	10 „
„ „ „ Alemannia	15 „	15 „
Vorwohler P. Z.	12 „	12 „
Portl. Z. Saale	9 „	10 „
„ „ Germania	14 „	14 „
„ „ Saxonia	8 „	10 „
Ver. Harzer P. Z.	8 „	9 „
P. Z. Schwanebeck	9 „	9 „
Württ. P. Z. Fab.	12 „	12 „
P. Z. Werke Heidelberg	8 „	10 „
Schles. P. Z. Indust.	10 „	12 „
Wiking Konzern	10 „	12 „

Während 1926 von diesen zwanzig Unternehmungen sechs Werke weniger als 10 % und vier nur 8 % Dividende zahlten, gab es 1927 nur noch zwei Werke mit 9 %, während alle andern 10 % Dividende und mehr zahlten. Dabei ist zu beachten, daß die Dividendenhöhe in Konjunkturzeiten weniger denn je einen richtigen Maßstab für die tatsächlich erzielten Gewinne gibt, da der Reingewinn durch heraufgeschraubte Abschreibungen und hohe Sonderrückstellungen von vornherein beschnitten wird.

Die drei großen Konzerne.

Zur Beurteilung entscheidend sind die Abschlüsse der drei großen Konzerne, die den Markt in West-, Süd- und Ostdeutschland beherrschen. Der ostdeutsche Konzern, die Schlesische Portlandzement-Industrie A.-G. in Oppeln, hat mit 4,1 Millionen Mark den Reingewinn um 700 000 *M* erhöhen können, während die Unkosten annähernd um 400 000 *M* zurückgingen. Wie im letzten Jahr hat die Gesellschaft auch diesmal wieder 2,6 Millionen Mark für Abschreibungen abgesetzt.

Glänzend ist auch die Lage des Süddeutschen Konzerns Heidelberg-Mannheim-Stuttgart, der im Laufe des letzten Jahres über eine Million laufende Gewinne in die Anlagen hineingesteckt hat und trotzdem seine Guthaben bei Banken und beim Syndikat von 6,4 Millionen auf 9 Millionen Mark erhöhen konnte. Die gesamten Verpflichtungen machen demgegenüber noch nicht ein Drittel aus.

Auch der Wiking-Konzern, der Diktator im Westdeutschen Zementverband, hat trotz großer Ausgaben für Neuanlagen, deren Kosten von 2,1 Millionen Mark sämtlich „über Betrieb" bezahlt wurden, Außenstände und Bankguthaben von 9,5 Millionen Mark gegen nur 5 Millionen Mark Verpflichtungen.

Die ausbeuterische Marktherrschaft.

Uebereinstimmend klagen dabei die großen Werke, daß die Leistungsfähigkeit ihrer Betriebe auch in dem abgeschlossenen Konjunkturjahr nur zu 60 % ausgenützt worden sei. Aber die Monopolherrschaft, die die Zementindustrie auf dem Inlandsmarkt ausübt, macht sie trotz dieser ungenügenden Ausnutzung ihrer Betriebe zu dem rentabelsten Industriezweig. Durch ihre Verbände bis zur Spitze durchorganisiert und durch hohe Zölle vor der Auslandskonkurrenz geschützt, war diese wichtige Baustoffindustrie in den letzten Jahren in der Lage, dem deutschen Baumarkt ihren Willen aufzuzwingen.

Wie rücksichtslos die Zementverbände ihre Machtstellung ausnutzten, zeigt die ungeheure Spanne, die zwischen den Gestehungskosten und den Verkaufspreisen bestand. Bei vorsichtiger Schätzung gelangt man zu Selbstkosten von 190 *M* je 10 Tonnen in einem modernen Betriebe. Der durchschnittliche Verkaufspreis aber betrug 337 *M* je 10 Tonnen, so daß der Gewinn für jeden verladenen Waggon sich auf etwa 147 *M* belief. Bei einem jährlichen Absatz von nur 6000 Waggons hat ein Werk mit 2 Millionen Mark investiertem Kapital einen Reinertrag von annähernd 900 000 *M*, also einen Nutzen von fast 50 %. Daß die Zementsyndikate mit dieser rigorosen Preispolitik den einheimischen Baumarkt erdrosselten, kümmerte sie weiter nicht. Dafür trieben sie ein um so schärferes Dumping im Auslande, wie zum Beispiel in Holland, dessen Markt sie zur Niederkämpfung der belgischen Konkurrenz um 60 bis 80 % billiger lieferten als den inländischen Baumarkt.

Nun rühmt sich das Westdeutsche Zementsyndikat, in dem der Wiking-Konzern den Ton angibt, daß es seine Preise zweimal, und zwar insgesamt um 130 *M* je 10 Tonnen, also um fast 30 %, ermäßigt hätte. Diese Preissenkung, die übrigens nur für bestimmte Kampfbezirke gilt, hat aber ihre ganz besondere Bedeutung. Sie

entsprang nicht etwa der volkswirtschaftlichen Einsicht der Syndikatsherren, sondern sie war ihnen durch die inzwischen mächtig aufgekommenen Außenseiterwerke aufgezwungen worden. Da das Kapital erfahrungsgemäß in die Industrien hineinströmt, die die höchsten Profite versprechen, so erfolgten auch in der Zementindustrie seit dem Frühjahr 1927 Neugründungen über Neugründungen. Mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln, die oft genug eine Handhabe zum Einschreiten des Wirtschaftsministers geboten hätten, wurden diese billig liefernden und doch gut verdienenden Außenseiter bekämpft. Die Syndikate ließen es sich Millionen kosten, um den Außenseitern die Rohstofflager vor der Nase wegzuschnappen. Sie sperrten sie durch Aufkauf von Zwischengelände für Schiffahrts- und Eisenbahnverbindungen ab, sie griffen mit brutalen Maßregelungen bei Händlern durch, die bei Außenseitern gekauft hatten. Trotzdem sind sie bis heute der Außenseiterbewegung noch nicht Herr geworden.

So überrascht es nicht, daß auf der Generalversammlung des Viking-Konzerns erst vor wenigen Tagen der Vorsitzende den Außenseitern den Kampf bis aufs Messer ansagte. Er erklärte, daß die Zementverbände nur dann fortbestehen könnten, wenn nicht die Außenseiter in ihrem Schatten besondere Geschäfte machen wollten. Nach seiner Meinung werde es in nächster Zeit zweifellos zu einem Kampf kommen, der zwar schmerzhaft, aber kurz sein werde. Die Außenseiter würden dann klein beigeben müssen und den Zementverbänden zu angemessenen Bedingungen beitreten. Es ist die „Friß-Vogel-oder-stirb"-Politik, die im kapitalistischen System immer dann zum Durchbruch kommt, wenn der Kleine dem Großen im Wege steht.

Zu welchen Auswüchsen

die Politik der Zementsyndikate führt, zeigt ein ganz besonders krasser Fall in Süddeutschland, der im übrigen ein Schlaglicht auf die Interessenverfilzung deutschnationaler Minister in Württemberg mit den Herren des Süddeutschen Zementsyndikats wirft. So hat es der deutschnationale Finanzminister Dr. Dehlinger verstanden, ein staatliches Unternehmen, das Jura-Oelschieferwerk in Holzheim, eine durchaus moderne Zementfabrik, dem Süddeutschen Syndikat in die Hände zu spielen. Erst wurde in einem Vertrag festgelegt, daß die süddeutsche Zementindustrie von dem staatlichen Werk eine bestimmte Jahresmenge abzunehmen hätte, die dann gegen Zahlung einer lächerlichen Entschädigung bis zu 30 % gekürzt wurde. Gleichzeitig aber wurde durch den Vertrag dem staatlichen Werk verboten, die von der Zementindustrie nicht abgenommenen Mengen selbst zu verkaufen. Die Absicht war klar, daß auf Umwegen eine Drosselung der Produktion des staatlichen Werkes erzwungen und der Betrieb unrentabel gemacht werden sollte.

Das Tollste dieser deutschnationalen Politik gegen öffentliche Unternehmungen aber war, daß der württembergische Finanzminister auf der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung einen der schärfsten Widersacher dieses Staatsunternehmens, den Fabrikanten Wider, in den Aufsichtsrat einsetzte. Diese dunkle Angelegenheit werden die württembergischen Sozialdemokraten im Landtage noch näher beleuchten.

Sozialpolitik vom hohen Pferd.

Natürlich sitzen die Syndikatsherren auch ihren Belegschaften gegenüber auf sehr hohem Pferd. Die Zementarbeiterschaft Westdeutschlands hat daher erst kürzlich einen dreiwöchigen Streik gegen die Syndikatswerke durchführen müssen, um ihren berechtigten Lohnforderungen Nachdruck zu verleihen, mit dem Erfolg, daß die Löhne zwischen 10 und 15 % aufgebessert wurden. Die Außenseiter hatten dagegen auf Grund gütlicher Verhandlungen die Forderungen ihrer Belegschaften angenommen. Im übrigen sind die Klagen der Großkonzerne, daß die Erhöhung der Löhne seit der Friedenszeit die Steigerung der Leistungsfähigkeit je Kopf und Schicht bei weitem übertreffe, ohne Grundlage. So beschäftigte unter andern die Portland-Zementfabrik „Elsa" in Neubeckum noch 1923 180 Arbeiter, die etwa 6000 Doppelwaggons Zement produzierten. Die Belegschaft, die im letzten Jahr nur noch 120 Mann betrug, produzierte aber nach der Rationalisierung 11 000 bis 12 000 Doppelwaggons. Die Leistungsfähigkeiten der Belegschaften in diesem Werk hat sich also um etwa 150 % erhöht.

Auch ein Vergleich des durchschnittlichen Lohnanteils am fertigen Produkt zeigt, daß die Leistungssteigerung größer ist als die Lohnerhöhung. Während der Preis ab Werk je Tonne im Jahre 1913 29 ℳ betrug, stellte er sich 1927 auf 38,80 ℳ. Der durchschnittliche Lohnanteil erhöhte sich jedoch in dieser Zeit nur von 16,6 auf 18,3 % des Preises. Bei der Einstellung der Zementherren kann es natürlich nicht überraschen, daß sie zwar Millionen im Kampf gegen die Außenseiter nutzlos verplempern, der Arbeiterschaft aber jeden Pfennig Lohnaufbesserung streitig machen.

Internationale Nachrichten.

Aus der Schweiz. Man muss es der Leitung des Bau- und Holzarbeiterverbandes der Schweiz lassen: in der Wahl des Tagungsortes für den Verbandstag hatte sie einen guten Treffer gezogen. Interlaken. Es gibt kaum einen schöneren Ort. Weder in der Schweiz noch woanders. Zu Füssen der Jungfrau, zwischen zwei Hochlandseen, dem Brienzer und dem Thunersee gelegen, bietet es an Naturschönheiten, was der Mensch sich wünschen kann. Auch das Tagungslokal, der grosse Kurhaussaal, war für alle Verbandstagsteilnehmer eine Ueberraschung, und neben dem Saal der Kurpark. Wenn vor wenigen Jahren jemand den Bau- und Holzarbeitern der Schweiz gesagt haben würde, sie würden 1928 ihren Verbandstag im grossen Kursaal in Interlaken abhalten, dann hätten sie höchstwahrscheinlich in den Verstand des Betreffenden starken Zweifel gesetzt. Und nun ist es doch Tatsache gewesen.

Drei Tage hat der Verbandstag gewährt. Vom 8. bis 10. Juni. Er hat seinen Beratungsstoff nicht restlos aufarbeiten können; er erwies sich für die kurze Tagungszeit als zu reichlich. Einige Schwierigkeiten bereiten auch die Sprachunterschiede. Die Schweiz ist ein internationales Land. Man spricht dort deutsch, französisch und italienisch. Auch auf dem Verbandstag machten sich Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Französische und Italienische notwendig. Dadurch wird Zeit beansprucht. Ein weiterer Umstand, der auf den Fortgang der Verhandlungen nicht immer fördernd wirkt, liegt vielleicht in der Organisation selbst begründet, die 32 Berufe umfasst, denen es noch an innerer Verbundenheit mangelt und deren Interessen nicht in jedem Fall gleichlaufende zu sein brauchen. Die stärksten Berufsgruppen stellen die Schreiner mit 4815, die Handlanger mit 3875, die Maurer mit 2609, die Maler mit 1793, die Zimmerer mit 1592 und die Gipser mit 1475 Mitgliedern. Die geringsten Mitgliederzahlen weisen die Ziegelarbeiter mit 39, die Schirmmacher mit 25, die Bürstenmacher mit 11 Mitgliedern auf. Und schliesslich ist nicht ausser acht zu lassen, dass in der Schweiz die einzelnen Kantone grosse Selbständigkeit haben; eine Erscheinung, die sich im Organisationsleben auswirkt.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten hat der Verbandstag im allgemeinen einen guten Verlauf genommen. Die Berichte der Zentralinstanzen wurden gutgeheissen. Von der Erstarkung des Mitgliederbestandes im letzten Jahre um 3000 auf 21 000 wurde mit Befriedigung Kenntnis genommen. Recht hohe Wellen schlug ein Konflikt zwischen dem Zentralvorstand beziehungsweise dem Verband und den Sektionen des Verbandes in Basel. Die Ursache ist kurz folgende: Das Gewerkschaftskartell in Basel war, weil es einem Beschluss des schweizerischen Gewerkschaftskongresses von 1927, betreffend die Stellungnahme des Bundeskomitees und des Gewerkschaftsausschusses über das Dienstverhältnis der Bundesbeamten zuwidergehandelt hatte, von der Liste der anerkannten Kartelle gestrichen, und die Sektionen der Verbände in Basel waren von der Verpflichtung der Zugehörigkeit zu diesem Kartell entbunden worden. Die Baseler Sektionen aber, nicht nur die des Bau- und Holzarbeiterverbandes, hatten diesen Beschluss nicht nur missachtet, sondern sie waren gegen den Gewerkschaftsbund in Kampfstellung getreten. Die literarische Führung in diesem Kampfe hatte der kommunistische Baseler „Vorwärts". Alle Bemühungen des Zentralvorstandes des Verbandes, die Sektionen in Basel zur Anerkennung des obenerwähnten Gewerkschaftskongressbeschlusses zu bewegen, waren fehlgeschlagen. Der Konflikt musste deshalb auf dem Verbandstag ausgetragen werden. Der Zentralvorstand forderte von der Sektion in Basel, jede Finanzierung des alten Gewerkschaftskartells einzustellen und jede Verbindung mit diesem zu lösen. Damit sollten die Baseler Sektionen nicht gezwungen sein, sich dem inzwischen errichteten neuen Gewerkschaftskartell, das vom Gewerkschaftsbund anerkannt wird, anzuschliessen.

Der Verbandstag hat diese Angelegenheit sehr gründlich behandelt. Der Vorstandsvertreter sowie der Vertreter der Baseler Sektionen sind in ausführlicher Weise zu Wort gekommen. Das Ergebnis fiel, wie nicht anders erwartet werden konnte, zugunsten des Zentralvorstandes aus. Mit 99 gegen 50 Stimmen votierte der Verbandstag gegen das Verhalten der Baseler Sektionen und für den Zentralvorstand. Fügen sich die Baseler Sektionen diesem Entscheid des Verbandstages — sie werden das müssen — dann dürfte der Konflikt behoben und damit dürften auch alle andern Hemmungen, die in seinem Gefolge aufgetreten sind, beseitigt sein.

Ein wichtiger Verhandlungspunkt war die Arbeitslosenunterstützung. Diese Einrichtung des Verbandes ist für die Mitglieder sehr günstig; sie können nach einer Beitragsleistung von 26 Wochen im Gesamtbetrage von von 20 Franken 200 Franken Unterstützung erhalten. Wenn nicht die gewerkschaftliche Unterstützung vom schweizerischen Staat, von den Kantonen und Gemeinden subventioniert würde, wäre die Einrichtung überhaupt nicht zu halten. Dafür nur zwei Zahlen. 1927 sind an Beiträgen für die Arbeitslosenkasse 326 000 Franken eingenommen und 857 000 Franken an Unterstützung ausgezahlt worden. Mit Recht forderte ein Antrag des Zentralvorstandes eine Beitragserhöhung von 10 Rappen die Woche. Wider Erwarten wurde dieser Antrag zunächst abgelehnt, später aber wieder aufgenommen und mit 102 Stimmen angenommen; allerdings mit der Massgabe, dass der Zentralvorstand auf seine Anträge, die eine Einschränkung der Unterstützungseinrichtung bezweckte, verzichten musste. Ein Teil der von den Sektionen gestellten Anträge wurde dem Zentralvorstand zur Prüfung übergeben.

Ein Referat über die allgemeine Verbandslage und die Tarifbewegungen konnte nur verkürzt gehalten werden. Der Berichterstatter musste sich zur Hauptsache auf die Behandlung der dazu gestellten Anträge beschränken. Von diesen konnte nur ein Teil erledigt werden, da der Verbandstag am dritten Tage mittags geschlossen werden musste. Die noch verbliebenen Anträge können zum nächsten Verbandstag wieder eingebracht werden.

In einer kurzen Schlussansprache würdigte der Präsident die Arbeiten des Verbandstages; er forderte die Delegierten auf, sich nunmehr einheitlich und geschlossen für die Durchführung der gefassten Beschlüsse im Interesse des Verbandes einzusetzen. Wird diese Aufforderung beherzigt — wir, unserseits, möchten daran nicht zweifeln — dann wird auch der Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz seinen Weg machen. Er hat es nötig; denn ihm steht in den schweizerischen Unternehmerorganisationen ein hartnäckiger Gegner gegenüber.

Verbandsnachrichten.

Gesperrt ist die Süddeutsche **Held & Franke A.-G. in Stuttgart-Cannstadt,** Baustelle Neckarkanal.

Bekanntmachungen der Gauvorstände.

Gau 5 (Brandenburg).

Von Anfang April bis Ende Mai dieses Jahres waren die Zimmerer und Mitglieder der Zahlstelle Oranienburg, Erich Weingardt, 25 Jahre alt, und Ernst Michel, 20 Jahre alt, bei dem Zimmermeister Scherdin in Klosterfelde, Kreis Niederbarnim, beschäftigt. Aus diesem Arbeitsverhältnis haben beide nach ihrer Entlassung noch geldliche Ansprüche erhoben. Die Gauleitung hat inzwischen mit dem Unternehmer hierüber verhandelt und einen Vergleich erreicht. Da beide Kameraden Ende Mai dieses Jahres, unbekannt wohin, abgereist sind, und wir ihnen aus diesem Grunde die auf dem Vergleichswege erreichten Geldbeträge nicht zuleiten können, ersuchen wir sie um Mitteilung ihrer Adressen an das Gaubureau: Berlin SO. 16, Engelufer 24/25 v. III., Zimmer 45.

Drittes Jugendtreffen im Gau 18 (Baden).

Am Sonntag, 3. Juni, hielt der Gau 18 sein drittes Jugendtreffen im Zahlstellengebiet Freiburg i. Br. ab. Durch die im Sommerfahrplan eingelegten Verwaltungssonderzüge war es möglich, das Treffen an einem Tage durchzuführen. Morgens um 4,15 Uhr setzte sich der Zug mit der Jugendgruppe Mannheim-Ludwigshafen in Bewegung. Auf der Fahrt nach Freiburg erhielten wir immer neuen Zuwachs durch die Jugendgruppen Heidelberg, Karlsruhe, Baden-Baden und Lahr. Um 8 Uhr trafen wir auf dem Bahnhof in Freiburg ein, wo nach einer kurzen Begrüßung durch die Jungkameraden und Mitglieder der Zahlstelle Freiburg, die im Programm vorgesehene Fahrt ins Höllental gemeinsam fortgesetzt wurde. Schon die Fahrt von Mannheim bis Freiburg bot für die Teilnehmer viel Sehenswertes, aber erst diese Fahrt in den Schwarzwald mit seinen vielen Naturschönheiten gestaltete sich zu einem wahren Genuß. Außerhalb der Stadtgrenze sehen wir schon die Bergrücken: Roßkopf, Lindenberg, Kandel und Schauinsland. Hinter der Station Kappel liegen die Schutthalden, auf der Höhe die sieben Kilometer lange Drahtseilbahn des Kappeler Bergwerkes, in dem silberhaltige Bleierze und Zinkblende gefördert werden. Bei Kirchzarten werden wir auf die Funde von Niederlassungen aus der Römerzeit vor 2000 Jahren aufmerksam gemacht, ebenso auf die Höhlenwohnungen aus der Keltenzeit vor 3000 Jahren. Nachdem wir die Station Himmelreich passiert haben, wird das Tal immer enger. Die Burgen Wiesneck und Falkenstein, deren Bewohner einst der Schrecken der Freiburger Bürger und Kaufleute waren, wurden im Jahre 1525 im Bauernkrieg zerstört. Nach dem Wiederaufbau wurden diese Burgen im Jahre 1644 von den Schweden vollständig zerstört. In langsamer Fahrt führt uns die Bahn bergan. Kurz vor dem dritten Tunneleingang sehen wir auf der Höhe einen in Stein gehauenen Hirsch, wir befinden uns am sagenhaften, weitbekannten Hirschsprungfelsen. Die Station Hirschsprung, in tiefer Waldeinsamkeit gelegen, besteht aus dem Bahnhofsgebäude mit Wirtschaftsbetrieb und einem Straßenwarthäuschen. Von Hirschsprung aus wird die Strecke Zahnradbetrieb. Unser Zug fährt ab hier mit drei Lokomotiven, da von der Station Hirschsprung bis Hinterzarten, auf einer Länge von sieben Kilometern, 338 Meter Steigung zu überwinden sind. In langsamer Fahrt können wir nun die Naturschönheiten des wieder breiter werdenden Tales bewundern. Die Station Höllsteig ist erreicht, wir sind am Endziel unserer Fahrt angelangt und in einer kurzen Wanderung liegt die Revennaschlucht jäh abstürzend vor uns. Unter den mächtigen neuerbauten 218 Meter langen und 45 Meter hohen Viadukt erwarten uns einige Freiburger Kameraden, die von der Zahlstelle Freiburg den Auftrag hatten, den Ankommenden ein kräftiges Frühstück zu verabreichen. Den älteren Kameraden und Gästen wurde sogar ein echtes Schwarzwälder Kirschwasser kredenzt. Nach dieser wohlverdienten Erholung und Stärkung führte uns unser Weg hinunter in die Revennaschlucht. Zwischen zerrissenen Felswänden auf steilen Naturtreppen und schmalen Brücken gelangen wir zum Wasserfall. Wieder aufwärtssteigend kommen wir an die gefährlichste Stelle der neuen Fahrstraße, zum Revennakreuz. Der starke Autoverkehr auf dieser Strecke zwingt uns, im Gänsemarsch diese Strecke zu gehen. Noch einmal sehen wir in seiner Pracht das obere Höllental, sowie die zuletzt erwähnte Ravennabrücke und die Bahnlinie vor uns liegen. Nach einer kleinen Erfrischung geht es zurück zum Bahnhof Höllsteig, um von hier aus talabwärts mit dem Zug nach Freiburg-Wiehre zu fahren. Erwartet von dem Trommler- und Pfeiferkorps der Arbeiterturner, ging es von hier in geschlossenem Zuge in das Gewerkschaftshaus. Da solch eine Bergpartie einen Holzmacherhunger verursacht, hatten unsere Freiburger Kameraden vorsorglich für ein kräftiges Mittagessen Sorge getragen, das auf langgedeckten Tischen bereit stand. Nach Beendigung des Mittagessens versammelten sich alle Teilnehmer im untern Saal. Der Vorsitzende der Zahlstelle Freiburg Kamerad Faist erteilt nach einer kurzen Begrüßungsansprache Kamerad Sättler, das Wort. In seinen Ausführungen erläutert der Redner den Anwesenden die historischen Stätten und Begebenheiten Freiburgs und des naheliegenden Schwarzwaldes. Als wichtigste zu erwähnen sind: Der Durchbruch beim Hirschsprungfelsen 1769, die Eröffnung der Bahn von Freiburg nach Neustadt 1887, die Verbüßung einer Gefängnisstrafe von Wilh. Liebknecht in einem Gebäude der westlichen Ecke des Friedrich-Ebert-Platzes, das Predigertor, jetzt Predigerstraße, wo die Freikämpfer von 1848 sich ergeben mußten, das Münster mit einer 300jährigen Bauzeit, 116 Meter hoch und 1513 fertiggestellt. Aufmerksame und dankbare Zuhörer fand der Redner mit seinen äußerst interessanten Ausführungen.

In einem weiteren Vortrage des Gauleiters Kamerad Engler wurde den Anwesenden die Bedeutung dieser Jugendveranstaltungen im Interesse der Organisationsbestrebungen vor Augen geführt. Ganz besonders wurde darauf hingewiesen, mehr als bisher an den Veranstaltungen der Zahlstellen teilzunehmen und sich in jeder Hinsicht an der Verbandsarbeit zu beteiligen. Eine Sparbeteiligung sämtlicher Jungkameraden sei die beste Gewähr für die Durchführung solcher Jugendtreffen. Die Ausführungen fanden ihren Ausklang in einem Hoch auf den Zentralverband der Zimmerer und seiner Jugendbewegung, in das sämtliche Teilnehmer begeistert einstimmten. Anschließend an die Versammlung wurde noch eine Besichtigung der Stadt vorgenommen, unter anderm auch der Loretteberg bestiegen, wo den Teilnehmern eine Gesamtübersicht der Stadt geboten war. Nach Beendigung der Stadtwanderung wurde noch einmal im Gewerkschaftshaus Einkehr gehalten, um sich für die Heimkehr zu stärken. Unter Vorantritt der Pfeifer und Trommler wurde abens 8 Uhr zum Bahnhof marschiert. Mit einem

Dank an die Freiburger Kameraden für die gute Aufnahme und Bewirtung, die sie allen zuteil werden ließen, wurde die Heimreise angetreten. Mit Befriedigung gedenken alle Teilnehmer des dritten Gaujugendtreffens und geloben auch fernerhin für die Jugend und im Interesse des Verbandes tätig zu sein.

Berichte aus den Zahlstellen.

Breslau. Die am 5. Juni tagende Mitgliederversammlung beschäftigte sich mit einem Vortrag des Kameraden Schmidt über „Unsere soziale Gesetzgebung" und mit der Einführung des Vertretersystems in unserer Zahlstelle. Kamerad Goldschmidt begründete eingehend diesen Punkt, wobei er auf die bestehenden Verhältnisse anderer großen Zahlstellen hinwies, die schon jahrelang dieses System eingeführt haben. Die Eingemeindung der Vororte am 1. April zwinge uns gleichfalls dazu, zu deren Verhältnissen überzugehen. Die Streitobjekte, die sich mit den umliegenden Zahlstellen ergeben, müssen aus dem Wege geräumt werden. Auf die Dauer ist es unmöglich, daß es in einer durch die Eingemeindung geschaffenen Großstadt mit einheitlichem Lohngebiet mehrere Zahlstellen geben kann, die dann Beschlüsse fassen, die sich widersprechen. Dies spiegle sich besonders bei der Beitragszahlung ab, wo zum Beispiel Deutsch-Lissa, das schon lange zum Lohngebiet Breslau gehört, nicht die Marken kleben will, die in Breslau beschlossen worden sind. Es entstehen dadurch Zustände, die ein gedeihliches Zusammenarbeiten in der Organisation gefährden. Nur durch Einführung eines einheitlichen Systems kann dem vorgebeugt werden. Die Vertreter aus den einzelnen Bezirken sind dazu ermächtigt, über den weiteren Werdegang der Zahlstelle zu beraten und für den Ausbau unserer Organisation Sorge zu tragen. Kamerad Goldschmidt erörterte noch eingehend das Vertretersystem und teilt mit, daß auf 40 Kameraden in den Bezirken 1 Vertreter entfalle. Nach eingehender reger Aussprache, in der sich die Redner für und gegen das System äußerten und ihre Bedenken zum Ausdruck brachten, daß sich bei vielen Kameraden eine Interesselosigkeit am Verbandsleben bemerkbar machen werde. Von Kamerad Goldschmidt wurde dem entgegengehalten, daß in Bezirksversammlungen alles viel eingehender besprochen werden könne. Verschiedene Anträge, die diesen Punkt zu einer nächsten Versammlung vertagt wissen wollten, um erst in Bezirksversammlungen eingehend Stellung nehmen zu können, wurden abgelehnt. Gegen einzelne Stimmen wurde alsdann beschlossen, das Vertretersystem vom 1. Juli an einzuführen. Der Vorstand wurde beauftragt, alsbald Bezirksversamlungen einzuberufen, wo die Vertreter gewählt werden sollen. Anschließend hieran wurde das Verhalten der auswärtigen Kameraden gerügt, die hier in Breslau beschäftigt sind und sich weigern, die Breslauer Beiträge zu zahlen. Die Zahlstellen haben umgehend dafür Sorge zu tragen, daß sie von der Zentrale diese Marken nachzufordern haben, andernfalls müßten diese Kameraden sich auf die entstehenden Konsequenzen gefaßt machen. Im weiteren wurde auf den bestehenden Beschluß noch besonders hingewiesen, daß das Einarbeiten von Regen- und Feiertagen verboten ist. Mit dem Hinweis, für guten Besuch der Bezirksversammlungen Sorge zu tragen, wurde die Versammlung geschlossen.

Chemnitz. Unsere Zahlstelle hat eines ihrer ältesten Mitglieder verloren. Unser Kamerad Paul Gubisch, ist nach langer, fast zweijähriger Krankheit gestorben. Er gehörte dem Zentralverband der Zimmerer 33 Jahre ununterbrochen an. Hauptsächlich hat er das Fundament des Verbandes in Dresden und in Chemnitz mit erstellen helfen. Gubisch war der erste Angestellte des Verbandes in unserer Zahlstelle. Wenn er auch in den letzten Jahren nicht in den vordersten Reihen stand, so wollen wir doch seiner zähen, ausdauernden Arbeit für den Aufbau unseres Verbandes hiermit danken. Große Opfer hat er bringen müssen. Er war einer von denen, den die Unternehmer von Baustelle zu Baustelle hetzten. Selten hat er früher länger als vier Wochen bei einem Unternehmer gearbeitet. Wir rufen ihm für sein Arbeiten ein „Habe Dank" nach.

Glauchau. Am Sonnabend, 9. Juni, fand unsere Mitgliederversammlung mit einem Lichtbildervortrag statt. Der Vorstand hatte zu diesem Vortrag auch die Nachbarzahlstellen Meerane und Waldenburg eingeladen. Nur die Kameraden von Waldenburg leisteten der Einladung Folge. Der zweite Vorsitzende eröffnete die Versammlung, dankte allen Kameraden für das Erscheinen und erteilte dem ersten Vorsitzenden das Wort zu seinem Referat: „Die Geschichte unseres Verbandes." Der Vortragende erläuterte in kurzen Worten die Motive, die zur Gründung der Gewerkschaften führten. Als um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sich die industrielle Entwicklung vollzog, entwickelte sich gleichlaufend mit dieser die Proletarisierung breiter Volksschichten. Die großen Erfindungen der Technik machte sich der Kapitalismus zu eigen und schuf für die Arbeiterschaft unerträgliche Verhältnisse. Gegen die kapitalistische Ausbeutungsweise lehnte sich das Proletariat oftmals auf, und große Erwerbslosigkeit war das Produkt jener frühkapitalistischen Epoche. Namenlos war das Elend der Arbeiterschaft; denn der Staat kümmerte sich nicht um all diese Zustände. Die Arbeitszeit betrug 14 bis 16 Stunden pro Tag, Frauen- und Kinderarbeit waren an der Tagesordnung. Einen Arbeitsschutz kannte man nicht. So versuchte die Arbeiterschaft durch ihre Initiative das zu erreichen, was ihr der damalige Gesetzgeber versagte. Ueberall tat sich die Arbeiterschaft zusammen und bildete Arbeiterverbrüderungen, um durch den Zusammenschluß ihre beruflich-wirtschaftliche Lage zu verbessern. Aber alle diese Verbindungen wurden mit allen Schikanen und durch brutale Gewalt der Reaktion vernichtet. Am heftigsten wütete das Sozialistengesetz gegen die jungen Gewerkschaften unter der Aera Bismarcks. Aber keine nach rückwärts strebende Macht konnte die Arbeiterschaft aufhalten. Auch die Zimmerleute fanden sich zusammen, und bald tagte der erste Kongreß der Zimmerer im Jahre 1868 in Braunschweig. Es folgten eine Reihe von Kongressen, und als im Jahre 1897 die 12. Generalversammlung tagte, erhielt unser Verband den Namen Zentralverband der Zimmerer und verwandter Berufsgenossen Deutschlands. Unser Verband entwickelte sich im Laufe der Geschichte immer mehr, und wir können feststellen, daß er als Berufsorganisation in der Gewerkschaftsbewegung starken Einfluß besitzt. Am Schluß des Vortrages forderte der Vorsitzende alle anwesenden Kameraden auf, in Zukunft weiterzuarbeiten an dem Aufstieg unseres Verbandes. Es machte sich eine kurze Pause notwendig, nach der ein Lichtbildervortrag gehalten wurde. Das erste Bild zeigte uns die Delegierten auf dem ersten Kongreß in Braunschweig. Weitere Bilder ließen erkennen, wo die ersten Bureauräume unseres Verbandes waren. Im weiteren Verlauf sahen wir auf der Leinwand die Leistungen unseres Verbandes, die für die Verbesserungen der beruflich-wirtschaftlichen Lage der Zimmerer zur Ausgabe gelangten. Auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge hat unser Verband durch Einführung der Unterstützungen Großes geleistet, und sehr viel Elend konnte dadurch gelindert werden. Von sehr großer Bedeutung war dieser Vortrag auch für unsere Lehrlinge. Haben doch die Jungkameraden gesehen, daß unser Verband sich ihrer annimmt und die geistige, kulturelle und berufliche Ausbildung fördert. Im Lichtbildervortrag haben wir so manches gelernt und gesehen, was unser Verband seit der Entstehung geleistet hat. Allen Indifferenten haben wir zu sagen: Schließt Euch dem Verbande an! „In der Vereinigung liegt die Stärke des Schwachen."

Baugewerbliches.

Bauschule Rastede i. O. Die Bauschule Rastede hatte sich zur Aufgabe gemacht, den Bauarbeitern Gelegenheit zu geben, sich die für die Praxis unentbehrlichen theoretischen Kenntnisse in kurz gefaßten, jedoch vollständig in sich abgeschlossenen Lehrgängen anzueignen. Das Wintersemester von der Bauschule beginnt in diesem Jahre am 5. November und endet am 8. März 1929. Es können alle Bauhandwerker (Zimmerer, Tischler, Schmiede, Schlosser und Maurer) die mindestens drei Jahre im Bauhandwerk tätig waren, am Unterricht teilnehmen. Die Anmeldebedingungen sowie Einzelheiten über die Unterrichtsmethode sind von der Schule zu erfahren. Auf Wunsch wird den Kameraden, die die Absicht haben, die Schule zu besuchen, ein Programm unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Allen Kameraden, die sich beruflich fort- und weiterbilden wollen, kann die Schule empfohlen werden.

Wohnungen für Tuberkulöse. In Sachsen hat sich der Verteilungsausschuß der Mietzinssteuer auf Veranlassung des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministeriums bereit erklärt, eine Million Reichsmark für die Errichtung von Wohnungen für Tuberkulöse zu gewähren. Es wird beabsichtigt, mit Rücksicht auf die für die Kranken besonders notwendige Gelegenheit, sich im Freien aufhalten zu können, Wohnungen im Flachbau anzulegen derart, daß sämtliche Wohnräume in einem Geschoß untergebracht sind und nach Möglichkeit auch Gartenland zur Verfügung steht.

Gewerkschaftliche Rundschau.

Paul Umbreit, der Redakteur der „Gewerkschafts-Zeitung" des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, wird am 30. Juni 60 Jahre alt. Paul Umbreit ist in Leipzig

geboren; er ist ebenso wie Theodor Leipart aus dem Drechslerberuf hervorgegangen. Die Redaktion des „Correspondenzblatt der Generalkommission Deutschlands", des Vorläufers der „Gewerkschafts-Zeitung", wurde ihm im Jahre 1900 übertragen; bis dahin hatte sie in den Händen von Carl Legien gelegen. Schon auf dem zweiten Gewerkschaftskongreß 1896 hatte die Generalkommission die Anstellung eines Redakteurs beantragt. Der Kongreß hatte jedoch den Antrag abgelehnt. Von dem dritten Gewerkschaftskongreß 1899 in Frankfurt am Main wurde die Notwendigkeit der Erweiterung des „Korrespondenzblattes" eingesehen, er beschloß auch die Einstellung eines Redakteurs. Der Posten wurde ausgeschrieben; aus der Wahl ging Paul Umbreit, der damals 32 Jahre alt war, hervor. In Nummer 13 des „Korrespondenzblattes", Jahrgang 1900, der ersten von Paul Umbreit verantwortlich gezeichneten Nummer, bezeichnete Carl Legien in einem Spitzenartikel die Erweiterung des „Korrespondenzblattes" als den Beginn eines neuen Abschnittes der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Er hatte nicht zuviel behauptet. Das „Korrespondenzblatt" wurde fortan führend für die deutsche Gewerkschaftsbewegung; es hat ihr durch alle ihre Sturm- und Drangperioden den rechten Weg gezeigt. 1919 wurde es, da sein Name der Bedeutung des Blattes nicht mehr entsprach, zur „Gewerkschaftszeitung". Die Redaktionsleitung blieb in Händen von Paul Umbreit. Aus der Generalkommission war der „Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund" geworden.

Paul Umbreits Verdienste nicht nur um die Zeitung, sondern um die gesamte Gewerkschaftsbewegung lassen sich in einem kurzen Artikel nicht gebührend würdigen. Die Gewerkschaftsbewegung verdankt ihm sehr vieles. Zahlreiche heute im Dienst der Gewerkschaft stehende Funktionäre haben Paul Umbreit in den gewerkschaftlichen Unterrichtskursen der Generalkommission als einen ebenso fleißigen wie gründlichen Lehrer kennen gelernt. — In dem Streit um die Organisationsfrage, die im letzten Jahrzehnt innerhalb der deutschen Gewerkschaftsbewegung ausgetragen wurde, hat sich Paul Umbreit jederzeit einen durchaus klaren Blick bewahrt; er hat den „Gewerkschaftsimperialisten" manche bittere Pille zu Schlucken gegeben, die ihnen anfangs gar nicht bekommen wollte, die aber anscheinend doch nicht ohne Wirkung gewesen ist. Und weiter hat Paul Umbreit, vornehmlich in der Nachkriegszeit, als Mitglied des Reichswirtschaftsrats und verschiedener Ausschüsse auf dem Gebiete der Sozialpolitik und des Arbeitsrechts Hervorragendes geleistet. Dafür und für alles andere, was er für sie getan hat, darf ihm die deutsche Gewerkschaftsbewegung dankbar sein.

Zu seinem 60. Geburtstag entbieten wir ihm die herzlichsten Glückwünsche. Möge er der deutschen Gewerkschaftsbewegung noch recht lange erhalten bleiben.

13. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands. Am Montag, 3. September, beginnt der Gewerkschaftskongreß. Die Tagung findet im Gewerkschaftshaus in Hamburg statt. Folgende Tagesordnungspunkte sind vorgesehen.

1. Wahl der Kongreßleitung und der Kommissionen. 2. Bericht des Vorstandes. 3. Die Verwirklichung der Wirtschaftsdemokratie. 4. Die Bildungsaufgaben der Gewerkschaften. 5. Vereinheitlichung und Selbstverwaltung in den Einrichtungen der sozialen Gesetzgebung. 6. Anträge zu den Bundessatzungen. 7. Wahl des Bundesvorstandes. 8. Erledigung sonstiger Anträge.

Der Kongreß wird Montag, 3. September 1928, vormittags 9 Uhr, eröffnet und voraussichtlich bis Sonnabend, 8. September tagen. Die Vertretung auf dem Gewerkschaftskongreß regelt sich nach den Satzungen des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Die §§ 32 und 33 besagen darüber folgendes: Alle dem Bund angeschlossenen Gewerkschaften sind berechtigt, stimmfähige Vertreter zu dem Gewerkschaftskongreß zu entsenden. Gewerkschaften, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen oder mit Hilfsbeiträgen (§ 44) im Rückstand sind, kann durch Beschluß des Kongresses die Teilnahme an dem Kongreß oder das Stimmrecht auf ihm verweigert werden.

Auf je 15 000 Mitglieder einer Gewerkschaft entfällt ein Vertreter, desgleichen auf eine überschießende Mitgliederzahl, wenn sie mindestens 5000 beträgt. Gewerkschaften unter 15 000 Mitgliedern können gleichfalls einen Vertreter entsenden. Die Art der Wahl bleibt jeder Gewerkschaft überlassen. Die Delegierten unseres Verbandes wurden bereits auf dem außerordentlichen Verbandstag in Leipzig gewählt.

Anträge an den Kongreß können nach § 34 der Satzungen von jedem angeschlossenen Verband oder seinen Bezirks- und Ortsvereinen gestellt werden. Anträge einzelner Gewerkschaftsmitglieder werden nur dann zugelassen, wenn sie von einem Ortsverein oder dem Zentralvorstand der Gewerkschaft unterstützt werden.

Die Anträge müssen nach § 35 der Satzungen acht Wochen vor dem Kongreß, also bis zum 7. Juli, an den Bundesvorstand eingereicht werden, der sie spätestens sechs Wochen vor dem Stattfinden des Kongresses zu veröffentlichen hat.

Genossenschaftsbewegung.

25 Jahre Zentralverband deutscher Konsumvereine.

Die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung beendet soeben einen geschichtlichen Abschnitt. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine hielt vom 13. bis 15. Juni in Dresden seinen 25. Konsumgenossenschaftstag ab; seit seiner Gründung, am 18. Mai 1903 in Dresden, sind 25 Jahre verflossen, eine Zeit ungeahnten Aufstiegs, segenbringender Entfaltung konsumgenossenschaftlicher Selbsthilfe der Verbraucher.

In den Notjahren um die Mitte des vorigen Jahrhunderts erwachte der Genossenschaftsgedanke in Deutschland in den Kreisen des bedrängten Bürgertums, aber auch in der damaligen Arbeiterschaft. Vielerorts entstanden Kredit-, Vorschuß- und auch Konsumgenossenschaften, die sich zum größten Teil in dem 1864 begründeten „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" zusammenfanden. Zu gleicher Zeit begann auch der Zusammenschluß bestehender Konsumvereine in Unterverbänden nach Landesteilen und Provinzen, den späteren Revisionsverbänden, mit dem besonderen Zweck der Wahrnehmung konsumgenossenschaftlicher Interessen. In jenen Unterverbänden regten sich bald und alsdann immer stärker Selbständigkeitsbestrebungen. Darin und namentlich in der deutlicheren Hervorkehrung konsumgenossenschaftlicher Grundsätze und des konsumgenossenschaftlichen Ziels, der genossenschaftlichen Bedarfsdeckungswirtschaft, erblickten die Anhänger und Förderer der gewerblichen und der Handwerksgenossenschaften unerträgliche Gegensätze. Es traten schroffe Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Allgemeinen Verbandes auf, die sich mit der Vermehrung von Arbeiterkonsumvereinen vornehmlich in Sachsen und sodann mit der 1893/94 erfolgten Gründung der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H., Hamburg, verschärften.

So kam es auf dem Verbandstag des Allgemeinen Verbandes in Kreuznach im Jahre 1902 zum Ausschluß des Verbandes sächsischer Konsumvereine mit 66 Vereinen, der Großeinkaufsgesellschaft und noch 32 anderer Konsumvereine, denen alsdann in solidarischer Verbundenheit die großen Revisionsverbände und alle bedeutenderen Konsumvereine folgten. Damit war die Trennung vollzogen und die Voraussetzung für die Gründung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine gegeben. In

Dresden wurde im Mai 1903 nach einem richtung- und zielweisenden Referat des Schriftleiters der Großeinkaufsgesellschaft, Heinrich Kaufmann, zur Tat. Damit begann die großartige Entwicklung der modernen Verbraucherbewegung, die in den nunmehr verflossenen 25 Jahren ein Stück bedeutsamster Wirtschafts-, Gemeinschafts- und Kulturgeschichte darstellt.

Mit der Uebernahme des bis dahin bei der Großeinkaufsgesellschaft gewesenen noch kleinen Schriftwesens im Jahre 1904 schuf sich der Zentralverband die Publikations- und Propagandamittel, die der neuen Bewegung zur Ausbreitung und innerer Erstarkung verhalfen. In der Form einer Verlagsanstalt deutscher Konsumvereine von Heinrich Kaufmann & Co. wurde schon im Jahre 1904 der Grund gelegt für die heutige Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine, Hamburg, mit ihren mustergültigen Druckerei- und Papierwarenbetrieben sowie ihren angeschlossenen Versicherungsabteilungen aller Art. In sozialer Hinsicht schuf der neue Zentralverband bereits 1905 die Unterstützungskasse, jetzige Pensionskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, eine anerkannte Wohlfahrtseinrichtung für die Angestellten aller angeschlossenen konsumgenossenschaftlichen Unternehmungen.

Die Entwicklung des Konsumvereinswesens nahm mit der Festigung des Zentralverbandes und dem Ausbau der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H. in ideeller wie materieller Beziehung einen glänzenden Aufstieg. Das Aufgaben- und Tätigkeitsgebiet des Zentralverbandes dehnte sich unaufhaltsam aus, und seine Wirksamkeit wurde ständig großzügiger, achtunggebietender und erfolgreicher. Der achte Genossenschaftstag des Zentralverbandes in Leipzig schuf als neues Glied die Fortbildungskommission des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, die seitdem in konsumgenossenschaftlicher Aufklärungs- und Durchbildungsarbeit anerkannt wertvollste Leistungen vollbracht hat. So wurden nach und nach die Grundlagen befestigt, auf denen die heutige Organisation beruht, auf denen ihre Erfolge möglich waren und ihre Zukunft gewährleistet ist.

Unter der Führung des Zentralverbandes hielt die Ausbreitung der Konsumgenossenschaftsbewegung an, erfuhr sie ihre Vertiefung in ideeller und geschäftlicher Hinsicht. Mehr und mehr schritten die größeren Vereine auch zur Eigenproduktion, in erster Reihe zur Errichtung von Bäckereien, dann auch vereinzelt von Schlachtereien und andern einschlägigen Erzeugungsbetrieben. Die angeschlossenen Revisionsverbände, im Laufe der Zeit durch Veränderungen auf zehn vermehrt, erhielten erweiterte Aufgaben zugewiesen und wirkten auf ihre Weise in engster Zusammenarbeit mit den Zentralen in Unterweisung bester Geschäftsführung und auch sonst festigend und fortbildend.

Der Weltkrieg mit allen seinen Folgen stellte auch die Konsumgenossenschaftsbewegung auf harte und härteste Proben; dank der guten Grundlagen, der hohen genossenschaftlichen Idee und der ihr innewohnenden Kraft wurden sie ehrenvoll bestanden. Ein Vergleich von 1903 und 1927, durch die Gegenüberstellung von dem, was war, und dem, was ist, möge den Ertrag der Arbeit eines Vierteljahrhunderts deutlicher machen:

	1903	1927
Angeschlossene Vereine	685	1 109
Mitgliederzahl	575 449	2 918 369
Beschäftigte Personen	7 081	52 080
	M	M
Umsatz	176 456 549	1 276 573 556
Davon in eigener Produktion hergestellt	14 712 751	313 470 182
Warenbestand u. Betriebsvorräte	18 773 198	122 761 342
Geschäftseinrichtungen, Maschinen usw.	3 686 656	25 273 578
Grundbesitz	22 995 482	146 173 620
Wertpapiere	8 308 139	35 228 426
Beteiligungen	—	16 596 115
Kassenbestand und Bankguthaben	1 803 994	126 260 370
Forderungen aller Art	2 926 712	39 972 368
Geschäftsguthaben	12 453 369	56 203 940
Reservefonds	3 737 083	27 363 172
Sonstige Fonds	1 575 639	25 116 558
Hypothekschulden	12 661 983	38 339 191
Hausanteile und Obligationen	1 635 328	3 981 880
Spareinlagen aller Art	7 383 499	253 298 273
Rabattguthaben	—	29 667 888
Lieferantenschulden	4 990 402	49 450 752
Bankschulden aller Art	—	10 385 049
Reinertrag	13 402 830	15 371 818

Dazu ist noch zu bemerken: Erstens sind viele Hundert von Vereinen im Laufe der Jahre mit andern Vereinen verschmolzen worden, zweitens sind die Eigenmittel der Vereine, wie Reserven und Geschäftsanteile, durch die Inflation fast restlos vernichtet gewesen; endlich sind die Schulden der Vereine trotz verdoppelten Umsatzes in zwei Jahren um über 20 % zurückgegangen, während die Sachwerte sich ganz erheblich, die Eigenmittel aber sehr stark vermehrten. Trotzdem floß noch ein so beachtlicher Reinertrag den Mitgliedern zu, deren Vertrauen auch die erstaunliche Zunahme der Spareinlagen zeigt, deren Summe weit über das Doppelte der Vorkriegseinlagen ausmacht und seit 1924 eine Zunahme von fast 200 Millionen Mark aufweist.

Jene Wertschätzung und jenes Vertrauen war aber nur möglich, weil sie berechtigt und begründet waren. Allein die Ersparnisse aus den alljährlich den Mitgliedern zugewiesenen Rückvergütungen und Rabatten betrugen in den Jahren 1924 bis 1927 90,3 Millionen Mark. Sie können jenen 1230 Millionen Mark zugerechnet werden, die in den ersten 20 Jahren des Bestehens des Zentralverbandes den Mitgliedern der angeschlossenen Konsumvereine zugeflossen sind.

Die Ergebnis- und Erfolgszahlen der Großeinkaufs-Gesellschaft Deutscher Consumvereine m. b. H. machen das Bild der 25jährigen Entfaltung noch deutlicher. Der Umsatz der Großeinkaufsgesellschaft betrug 1903 26,4 Millionen Mark, er stieg seit 1924 von 168,4 Millionen Mark auf 373 Millionen Mark Ende 1927. Der Wert der auf nunmehr 48 eigene Fabriken und Betriebsanlagen gewachsenen Eigenproduktion stieg auf 63,1 Millionen Mark. Die Geschäftsergebnisse der Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine drückten sich 1924 in einem Umsatzwert von 5,6 Millionen Mark, dagegen 1927 in einen solchen von 12,9 Millionen Mark aus.

Die Erfolge des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Beziehung können aber nicht allein zahlenmäßig ermittelt werden, dazu gehört das Maß an Lebenserleichterung, Lebensinhalt und Lebensfreude, die den organisierten Verbrauchern durch ihre Konsumvereine und deren ideelle und wirtschaftliche Zentralen im Laufe von nunmehr 25 Jahren gebracht worden sind.

Sozialpolitisches.

Wie sich die Rentabilität der Industrie verbesserte. Bekanntlich hören die Klagen nicht auf, daß es der deutschen Industrie nach wie vor schlecht gehe. In Wirklichkeit sehen die Verhältnisse wesentlich anders aus. In der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai 1928 haben 74 deutsche Aktiengesellschaften ihre Generalversammlungen gehabt. Wir haben die Jahresabschlüsse dieser Gesellschaften auf Grund der Generalversammlungsbeschlüsse zusammengestellt und kommen dabei bezüglich der Rückstellung von Reserven, dem Bruttogewinn, dem Nettogewinn beziehungsweise -Verlust und den ausgeschütteten Dividendensummen zu folgendem Resultat:

		Bruttogew.	Reserv.	Nettogew.	Dividende
75 Akt.Ges. hatten		(Alles in Millionen Mark)			
im Geschäftsj.	1927	883,51	452,03	219,67	377,39
„ „	1926	767,06	393,38	202,95	125,30

Aus dieser Zusammenstellung geht zweifellos hervor, daß die Rentabilität sich im Jahre 1927 gar wesentlich verbessert hat. Dies zeigen nicht nur die Brutto- und Nettogewinne, sondern auch die Reservenbildung und die Dividendensummen. Auch prozentual haben sich die Dividenden nicht unwesentlich erhöht. Dies wird durch folgende Zusammenstellung bewiesen:

		1926	1927			1926	1927
20	Prozent	0	1	8	Prozent	13	10
18	„	0	1	7	„	2	4
15	„	3	3	6	„	5	11
14	„	0	1	5	„	2	4
12	„	10	8	4	„	2	—
11	„	1	1	3	„	2	—
10	„	18	20	0	„	14	6
9	„	2	4				

Auch hier das gleiche Bild, das heißt eine wesentliche Besserstellung. Obiger Berechnung lagen die Abschlüsse folgender Gesellschaften zugrunde: Elektrizität-Lieferungs-Gesellschaft, Hamburg-Amerika Linie, Niederlausitzer Kohlenwerke, Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt, Baumwollindustrie Erlangen, Darmstädter und Nationalbank, Deutsch-Atlantische Telegraphengesellschaft, Dresdner Bank, Deutsche Bank, Harpener Bergbau A. G., Julius Berger Tiefbau A. G., Essener Steinkohlenbergwerke A. G., A. G. für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation, Kabelwerke Duisburg, Mechanische Weberei Linden, Deutsche Hypothekenbank, Commerz- und Privatbank, Kammgarnspinnerei Stöhr & Co., Buderus'sche Eisenwerke, Concordia-Spinnerei und Weberei, Norddeutsche Kabelwerke, Bayrische Motorenwerke, Deutsche Wollwarenmanufaktur, „Sachtleben" A. G. für Bergbau und chem. Industrie Köln, Union Gießerei A. G., Vereinigte Glanzstofffabriken A. G., Carl Lindström, Leipziger Lebensversicherung, Saccharin-Fabrik A. G. vormals Fahlberg, Schles. Bergwerks- und Hütten A. G., Thür. Glasges., Ilse Bergbau A. G. vorm. J. A. Hilpert, Deutsche Schiff- und Maschinenbau A. G., Elektrizitätswerk Schlesien, Hamburger Hochbahn, Mansfeld A. G., Bergmann Elektrizitätswerke, Berliner Holzkontor, Philipp Holzmann, Hannoversche Portland-Zementfabrik, Adlerwerke vormals Heinrich Kleyer, A. G. Johannes-Jeserich, Gesellschaft für Lindes Eismaschinen, Triptis A. G., Phönix A. G., Hoefel-Brauerei, Dürkoppwerke, Rütgerswerke, Deutsche Maschinenfabrik Berlin-Duisburg, Alexanderwerk, A. v. d. Nahmer, Chem. Fabrik v. Heyden, Consolidierte Alkaliwerke, Kaliwerke Aschersleben, Kaliwerke Salzdetfurth, Magdeburger Feuerversicherungs-Ges., Mix & Genest, Berlin, Nordstern Allgem. Versicherungs A. G., Th. Goldschmidt, Essen, Dr. Paul Meyer, Berlin, Dresdner Chromo- und Kunstdruck-Papierfabrik, Körting's Elektrizitätswerke, Portland-Cementwerke, Ver. Schuhfabriken, Allgem. Lokalbahn und Kraftwerke A. G., H. Berthold Messinglinienfabrik und Schriftgießerei, Sarotti A. G., Steingutfabrik Colditz, Deutscher Eisenhandel, Dürener Metallwerke, Gesellschaft für elektr. Unternehmungen, Hirsch, Kupfer- und Messingwerke, Ludwig Loewe, Berlin.

Die Folgen der Kartellpolitik in der Zementindustrie. Während auf dem Baumarkt großer Kapitalmangel herrscht, schwimmt die Zementindustrie im Geld. Die Abschlüsse der großen Zementgesellschaften für das Jahr 1927 (im „Wirtschaftsdienst", Heft 24, werden Zementabschlüsse von 22 Großunternehmungen eingehend behandelt) zeugen von umfangreichen Gewinnen der Zementindustrie. Die ausgewiesenen Reingewinne der Zementgesellschaften bewegen sich zwischen 10 und 15 %, desgleichen die von ihnen verteilten Dividenden. Die Abschlüsse geben jedoch noch kein Bild über die wirklichen Gewinne. Diese wurden für die Rationalisierung, vor allen Dingen aber für die Ausdehnung der Betriebe durch Neubauten verwendet. In den meisten Geschäftsberichten der Zementgesellschaften wird davon gesprochen, daß sich der Ausbau der Betriebe noch in vollem Gange befindet. Dieser Ausbau erfolgt aber aus laufenden Betriebsgewinnen ohne Inanspruchnahme des Aktien- beziehungsweise des Kreditmarktes, das heißt auf dem Wege der Selbstfinanzierung. Die hohen Gewinne wurden erreicht, obwohl die Leistungsfähigkeit der Zementbetriebe selbst im Konjunkturjahr 1927, wo die Umsätze 20 % höher waren als 1926, nur zu 60 % ausgenützt wurden. Unter solchen Umständen ist der weitere Ausbau der Betriebe, wozu die Riesengewinne die Möglichkeit und den Antrieb gaben, volkswirtschaftlich eine Fehlleitung von Kapitalien. Ein anderer Teil der Gewinne wird dazu verwendet, um die Außenseiter der Zementkartelle, die durch die hohen Zementpreise angelockt werden, zur Aufgabe ihrer Gründungspläne zu bewegen, ihnen die Rohstoffe zu sperren, oder aber, wenn sie bereits den Betrieb aufgenommen hatten, sie aufzukaufen. So hat der Westdeutsche Zementverband in diesem Jahr die Anteile der Exzelsiorwerke angekauft, während das Norddeutsche Kartell die Anteile eines andern Außenseiters (Gänsefurther Kalk- und Mergelwerke) aufkaufte. Wie hoch die von der Zementindustrie gestellten Preise sind, dafür zeugt die Tatsache, daß während im Inlandsgeschäft die Tonne Zement in Berlin 49,30 M kostete, derselbe Zement nach Holland für einen Preis von 20 bis 23 M geliefert wurde, also zu weniger als der Hälfte des deutschen Preises. Diese Schleuderausfuhr erfolgte im Konkurrenzkampf mit der belgischen Zementindustrie. Als nun kürzlich eine Verständigung mit der belgischen Industrie für den holländischen Markt bei ungünstiger Quotenbemessung für Deutschland zustandekam, wurden die Preise für Holland auf 30 bis 32 M erhöht, bleiben also immer noch tief unter den Inlandspreisen. Die Zementkartelle fordern nun eine gesetzliche Regelung, die ähnlich wie bei der Zündholzerzeugung den Bau neuer Werke für Außenseiter sperren soll. Diese Forderung reimt sich nur schwer mit der von den Kartellmitgliedern selbst durchgeführten Ausdehnung der Werke zusammen, die im Jahre 1927 zweifellos mit Rücksicht auf spätere Quotenkämpfe erfolgte. Im Rheinisch-Westfälischen Zementkartell herrscht der Wicking-Konzern, der mit den Zementwerken Heidelberg eine Interessengemeinschaft eingegangen ist. Wie verlautet, sollen die Wickingwerke nach Ablauf des Kartells Ende 1928 aus diesem austreten und ihm einen großen Zementtrust unter Angliederung einer Anzahl von Betrieben entgegenstellen. Die Kapitalserhöhung des Wicking-Konzerns um 11 Millionen Mark soll der Durchführung der geplanten Angliederungen dienen. Diese Pläne dürften mit der Einsicht zusammenhängen, daß eine Geschäftspolitik der Ausbeutung der Verbraucher bei Nichtausnutzung der Leistungsfähigkeit auf die Dauer nicht haltbar ist und die Zukunft der Zementunternehmungen ernstlich bedroht. Diesen Gefahren möchte man durch Entfesselung eines Konkurrenzkampfes zwischen Kartell und Trust vorbeugen, wobei die Schwachen auf der Strecke bleiben sollen. Ein Sperrgesetz für die Zementindustrie wäre vom Standpunkt der Volkswirtschaft nur tragbar, wenn dabei der Staat einen entscheidenden Einfluß auf die technische Gestaltung und die Preispolitik der Zementunternehmungen ausüben kann.

Arbeiterversicherung und Gesundheitspflege.

Arbeitslosenversicherungspflicht für im Ausland beschäftigte Montagearbeiter.

Voraussetzung für die Arbeitslosenversicherung ist, daß der Arbeitnehmer für den Fall der Krankheit auf Grund der Reichsversicherungsordnung pflichtversichert ist. Eine vorübergehende Beschäftigung von Monteuren im Ausland kann der Krankenversicherungspflicht unterliegen, sofern die Beschäftigung nur kürzere Zeit andauert. Das Reichsversicherungsamt hat nicht nur den Begriff der vorübergehenden Beschäftigung auf kürzere Zeit eine bestimmte Zeitdauer als Grenze angenommen; es hat vielmehr bisher ausdrücklich davon Abstand genommen, eine grundsätzliche Entscheidung darüber zu treffen, bei welcher zeitlichen Grenze eine Beschäftigung im Ausland noch als krankenversicherungspflichtig anzusehen ist. Die Rechtsauffassung, daß eine solche Beschäftigung einen Zeitraum von 2 Monaten = 8 Wochen nicht übersteigen dürfe, ist als Grundsatz, der für alle Arten des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland Geltung hat, weder bisher vom Reichsversicherungsamt ausgesprochen, noch ist zu erwarten, daß in künftigen Fällen das Reichsversicherungsamt einen solchen Grundsatz aufstellen wird. Voraussichtlich wird die Entscheidung, ob ein krankenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Auslande anzunehmen ist, nach wie vor von den Besonderheiten des Einzelfalles (Art der auszuführenden Arbeit, Entfernung der ausländischen Arbeitsstätte vom Inland, Dauer der notwendigen Beschäftigung am ausländischen Arbeitsort) abhängig gemacht werden. Die Frage der Krankenversicherungspflicht von Monteuren wird daher für jeden Einzelfall erforderlichenfalls im Rechtszuge nach der Reichsversicherungsordnung zu klären sein.

Das Verfahren, durch Vereinbarung mit den Arbeitgebern die im Ausland beschäftigten Monteure als Pflichtversicherte bei der bisherigen Kasse weiter zu führen, wird vielfach geeignet sein, Unklarheiten zu beheben. Es bleibt aber dem Arbeitsamt im Einzelfalle die Möglichkeit, geltend zu machen, daß die Voraussetzungen der Versicherungspflicht tatsächlich fehlen und die Vereinbarung daher nur einen Fall der freiwilligen Versicherung gegen Krankheit geschaffen habe, der für die Arbeitslosenversicherung nicht wirkt.

Die Waisenrente in der Unfallversicherung. Nach der neueren Gesetzgebung wird in der Unfallversicherung Waisenrente bis zum vollendeten 15. Lebensjahre gewährt. Nach dem gleichen Paragraphen der Reichsversicherungsordnung ist die Rente jedoch auch über diesen Zeitpunkt hinaus zu zahlen, und zwar während der Dauer der „Schul- und Berufsausbildung" des Kindes. Längstens wird die Rente jedoch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gezahlt, auch wenn die Schul- oder Berufsausbildung noch über diesen Zeitpunkt hinaus anhält. Genau dieselben Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Invalidenversicherung und sind im § 1259 der Reichsversicherungsordnung für diesen Zweig der Sozialversicherung verankert. Da, wie erwähnt, die Rente über das 15. Lebensjahr hinaus nur gewährt wird, wenn eine bestimmte Voraussetzung vorliegt, nämlich die der Berufs- oder Schulausbildung, so ist es unbedingt wichtig, genau festzulegen, was unter diesen beiden Begriffen zu verstehen ist. Das Gesetz selbst enthält hierüber keine weiteren Angaben. Wie in sehr vielen andern Beziehungen, so muß deshalb die Aus- und Klarlegung dieses Begriffes den Versicherungsbehörden überlassen bleiben. Daß die Entscheidungen dieser Behörden gerade in bezug auf diese Frage für sämtliche Versicherte von der allergrößten Bedeutung sind (hängt doch davon die

Weitergewährung der Rente ab), bedarf wohl keines Hinweises. Das Reichsversicherungsamt hat auch bereits einige sehr wichtige Entscheidungen gefällt, die in den folgenden Zeilen einmal kurz zusammengestellt werden sollen.

Der Begriff „Schulausbildung" ist immerhin etwas leichter zu erklären als der der Berufsausbildung. Nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamtes vom 8. April 1927 ist der Besuch einer Berufs- oder Fortbildungsschule, der nur wenige Stunden in der Woche in Anspruch nimmt, keine Schul- oder Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes. Voraussetzung für den Begriff der Schulausbildung ist, daß der Schulbesuch die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt (sogenannte Volksschulen). Geht aber neben dem Besuch der Berufs- oder Fortbildungsschule eine Ausbildung als Lehrling (Lehrzeit) einher, dann ist die Rente weiter zu gewähren, denn durch das Lehrverhältnis ist die „Berufsausbildung" gegeben. Nach einer andern Entscheidung der gleichen Behörde vom 20. Oktober 1926 ist unter Berufsausbildung nicht nur die Ausbildung in einer Lehre, sondern auch die Vor- und Weiterbildung in einer allgemeinen oder Fachschule zu verstehen, soweit diese Vorbildung dazu dienen soll, später einen Lebensberuf gegen Entgelt auszuüben und vorausgesetzt, daß durch den Besuch dieser Schule die Zeit und die Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch genommen wird. Sehr oft dreht sich der Streit darum, ob die Rente auch dann weiter zu zahlen ist, wenn das Kind während der Berufsausbildung irgendwelches Entgelt erhält. Diese Frage ist um so wesentlicher, als dank der Initiative der freien Gewerkschaften heute dem Lehrling von dem Lehrherrn meist eine Entschädigung zu gewähren ist. In einem Falle hat die Berufsgenossenschaft die Zahlung einer Rente über das 15. Lebensjahr hinaus abgelehnt, weil der Knabe als Bäckerlehrling von seinem Meister Wohnung und Beköstigung erhielt und daher von ihm im wesentlichen unterhalten wurde. Das Reichsversicherungsamt hat jedoch einen andern Standpunkt eingenommen und unter dem 12. April 1928 entschieden:

„Steht eine Waise in einem Lehrverhältnis, so wird der Anspruch auf Weiterzahlung der Rente über das 15. Lebensjahr hinaus nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Waise Geld- oder Sachbezüge von dem Lehrherrn erhält."

Nach dieser Entscheidung ist die Rente also auch in allen den Fällen zu zahlen, in denen der Lehrling während der Berufsausbildung vom Lehrherrn irgendwelche Entschädigung erhält. Alle die erwähnten Entscheidungen sind um so wichtiger, als sie auch Anwendung finden müssen auf die Gewährung von Kinderzuschlägen zu den Unfall- und Invalidenrenten. Die Zahlung von Kinderzuschlägen zu diesen beiden Rentenarten geschieht nämlich genau nach denselben Grundsätzen. Auch hier wird der Kinderzuschlag über das 15. Lebensjahr der Kinder hinaus nur dann gezahlt, wenn Schul- oder Berufsausbildung vorliegt. Es besteht hier jedoch eine Einschränkung. Der Kinderzuschuß wird während der Berufs- oder Schulausbildung nur dann weitergewährt, wenn der Versicherte das Kind während dieser Zeit überwiegend unterhält. (Für die Zahlung der Waisenrente ist diese Voraussetzung nicht vorgeschrieben.) Spätestens endet jedoch auch die Zahlung der Kinderzuschläge mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Zu erwähnen sei am Schlusse noch, daß in den Fällen, in denen die Kinder infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, sich selbst zu unterhalten, die Rente gewährt werden muß, solange dieser Zustand anhält, ohne Rücksicht auf das Lebensalter. Dies gilt sowohl für die Zahlung der Waisenrenten bei beiden Versicherungszweigen als auch für die Gewährung der Kinderzuschläge zu den Unfall- und Invalidenrenten. Kl—s.

Erhöhung der Invalidenrenten. Ab 1. Juli d. Js. werden die Invalidenrenten wieder erhöht. Den Rentnern werden seit einigen Wochen die entsprechenden Mitteilungen in Form einer Postkarte zugestellt, die für das ganze Reich einheitlich abgefaßt ist. Der Inhalt der Postkarte mag vielleicht für Kreise verständlich sein, die sich fortgesetzt mit der Materie befassen, der Rentner kann nichts damit anfangen, er kann nicht einmal sehen, wie seine Erhöhung berechnet ist. Es ist allgemein die Auffassung vorhanden und während der Wahlbewegung sind viele Rentner in dem Glauben bestärkt worden, daß die Gesamtrente um 40 % erhöht wird. Mancher Invalidenrentner hat schon mit diesem Betrag gerechnet. Die Enttäuschung ist um so größer, weil nur die Steigerungsbeträge um diese 40 % erhöht werden und dazu nur die, die aus Beiträgen vor der Inflation stammen. Daher ist auch das Mißtrauen der Rentner berechtigt und verständlich.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus Reichszuschuß, Grundbetrag und Steigerungsbeträgen. Reichszuschuß und Grundbetrag sind in allen Klassen gleich hoch und werden auch durch die Zahl und Höhe der geleisteten Beiträge nicht verändert. Bei den Steigerungsbeträgen ist zu unterscheiden, ob die Beiträge vor dem 1. Oktober 1921 geleistet wurden oder nach dem 1. Januar 1924. Für die letzteren Beiträge wird ein Fünftel des Wertes der geleisteten Beiträge als Steigerungsbetrag angesetzt. Die Beiträge, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 1. Januar 1924 (Inflationsbeiträge) geleistet wurden, gibt es überhaupt nichts und für die vor dem 1. Oktober 1921 entrichteten Beiträge wird für jeden Beitrag ein bestimmter Pfennigsatz berechnet, und zwar in der I. Klasse 2 ₰, in der II. Klasse 4 ₰, in der III. Klasse 8 ₰, in der IV. Klasse 14 ₰ und in der V. Klasse 20 ₰. Bei den Renten die vor dem 1. April 1928 festgestellt wurden und am 1. Juli 1928 noch laufen, werden die vorstehenden Steigerungsbeträge um 40 % erhöht. Bei den Renten, die nach dem 1. April 1928 festgesetzt wurden, betragen die Steigerungsbeträge in den einzelnen Klassen 3, 6, 12, 18, beziehungsweise 27 ₰. In älteren Rentenbescheiden werden noch Steigerungssätze aufgeführt sein von 2, 4, 7 und 10 ₰, in den Klassen II bis V. In der ersten Klasse wurde in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 1. August 1925 überhaupt kein Steigerungsbetrag angesetzt.

An dem Reichszuschuß, dem Grundbetrag und den Steigerungsbeiträgen aus Beiträgen nach dem 1. Januar 1924 wurde überhaupt nichts geändert. Rentner, die ihre Erhöhung nachrechnen wollen, müssen zunächst aus ihrem Rentenbescheid feststellen, wieviele Beiträge sie in den einzelnen Klassen vor dem 1. Oktober 1921 geleistet haben. Die Zahl der Beiträge wird dann je nach der Klasse mit 2, 4, 8, 14 und 20 ₰ vervielfältigt, zum Beispiel:

42	Beiträge	in	Klasse	I	mal 2 ₰	.....	0,84 ℳ
116	„	„	„	II	„ 4 „	.....	4,64 „
342	„	„	„	III	„ 8 „	.....	27,36 „
468	„	„	„	IV	„ 14 „	.....	65,52 „
256	„	„	„	V	„ 20 „	.....	51,29 „
						Zusammen	149,56 ℳ

Aus diesem Betrag werden 40 % genommen, macht 59,80 ℳ.

Es wird nun zusammengerechnet:

Reichszuschuß	72,— ℳ
Grundbetrag	168,— „
Steigerungsbeträge aus Beiträgen vor dem 1. Oktober 1921	149,56 „
Hierzu 40 % Erhöhung	59,80 „
Steigerungsbeträge aus Beiträgen nach dem 1. Januar 1924 (Genauer Betrag ist aus dem Bescheid zu ersehen) angenommen	30,64 „
Jahresrente	480,— ℳ

oder pro Monat 40 ℳ, während bisher die Monatsrente zirka 35 ℳ betragen hat.

Enthält eine Rente für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1928 keinen Steigerungsbetrag, so wird die Rente monatlich um eine Reichsmark erhöht, wenn für Zeiten vor dem 1. Oktober 1921 mindestens 200 Beitragsmarken ordnungsgemäß verwendet sind. Für Renten, die vor dem 1. April 1928 festgesetzt wurden und am 1. Juli 1928 noch laufen, wird der Zuschuß für jedes Kind von 7,50 ℳ auf 10 ℳ monatlich erhöht.

Jeder unter diesen Tarifvertrag fallende Arbeiter – so lauten die Bestimmungen des Reichstarifvertrages – erhält einmal im Jahre 3 Werktage Ferien. Kameraden sorgt dafür, daß diese Bestimmungen des Tarifvertrages verwirklicht werden!

Jeder Ferienberechtigte muß von diesem wichtigen Recht Gebrauch machen!

Die Invalidenrente ist, gemessen an den heutigen Lebenshaltungskosten unzulänglich in jeder Beziehung. Zu einer ausreichenden Rente konnten sich die Bürgerblockparteien nicht aufschwingen, sie wollten aber vor den Wahlen auch den Sozialrentnern noch zeigen, daß sie ein „Herz für die Armen" haben. Die Reichsregierung hat im übrigen es sich leicht gemacht, die jetzt eingetretenen Erhöhungen sind keine dauernden, sondern sie bauen sich von Jahr zu Jahr ab und werden in etwa einem Jahrzehnt überhaupt verschwunden sein. Sozialpolitik um jeden Preis, sie darf aber nichts kosten.

Arbeitsgerichtliches.

Muß Werkzeugentschädigung versteuert werden? Obwohl die Finanzämter in Dresden und Berlin auf Antrag unserer dortigen Zahlstellen entschieden haben, daß die Werkzeugzulage nicht versteuert wird, gibt es immer wieder Unternehmer, die diese Zulage den Kameraden bei der Berechnung der Steuer in Anrechnung bringen. Kürzlich mußten einige Kameraden der Zahlstelle Leipzig ihren Unternehmer beim dortigen Arbeitsgericht auf Rückerstattung der zu Unrecht erfolgten Steuerabzüge für Werkzeugentschädigung verklagen. Der Unternehmer wurde entsprechend unserm Klageantrag zur Zahlung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung legten die Unternehmer Berufung beim Landesarbeitsgericht in Leipzig ein. Am 18. Mai hatte das Landesarbeitsamt Leipzig entschieden:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil Hw. Arb. 448/27 des Arbeitsgerichts zu Leipzig vom 2. Februar 1928 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen. Die Revision wird zugelassen.

Folgender Tatbestand lag der Entscheidung des Landesarbeitsgerichts zu Grunde:

Der Bezirkstarifvertrag für das Baugewerbe im Freistaat Sachsen, Vertragsgebiet Westsachsen, schreibt in seinem § 4 Ziffer 6 vor, daß der Zimmerer, der bei einem Arbeitgeber in Arbeit tritt, bestimmte Werkzeuge mitzubringen hat. Dieses Werkzeug hat der Zimmerer bei seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber zu benutzen. Er trägt die Gefahr und etwaige Verluste. In § 4 Ziffer 1 des Bezirkstarifvertrages ist dem Zimmerer dafür eine sogenannte „Werkzeugzulage" versprochen, die früher nach Hundertteilen (2 %) des Stundenlohnes des einzelnen Zimmerers berechnet worden war, seit dem 6. April 1927 dadurch zu gewähren ist, daß jedem Zimmerer, gleichgültig welcher Lohnklasse, auf jeden Arbeitsstundenverdienst je 3 ₰ zugelegt werden.

Die vier Kläger sind bei dem Beklagten als Zimmerleute beschäftigt. Sie und der Beklagte sind dem Tarif unterworfen. Der Beklagte hat die Löhne der Kläger nach dem Tarif berechnet und bezahlt. Er hat aber nicht nur von den Lohnbeträgen, sondern auch von den Zuschlägen für die Werkzeuggestellung Steuerabzüge gemacht und die abgezogenen Beträge an die Steuerkasse abgeführt. Wenn er die Werkzeugzulagen bei der Berechnung der Steuerabzüge unberücksichtigt gelassen hätte, würde er in der Zeit vom 7. April bis zum 22. Oktober 1927 jedem der Kläger wöchentlich 14 ₰ mehr ausgezahlt haben, insgesamt also 3,92 ℳ. Die Kläger machten geltend, daß die tariflichen Werkzeugzulagen nach einer Verfügung des Reichsfinanzministeriums vom 18. August 1925 steuerfrei seien, der Beklagte ihnen die je 3,92 ℳ also zu Unrecht abgezogen habe. Sie beantragten ihn zu verurteilen, an jeden von ihnen je 3,92 ℳ zu zahlen.

Der Beklagte führt aus, daß die Festsetzung des Dreipfennigzuschlages gegenüber der früheren Prozentberechnung eine Erhöhung des Werkzeuggeldes bedeute und daß diese Erhöhung von den Arbeitgebern lediglich deshalb zugestanden worden sei, um eine Vereinfachung des Rechenwerkes herbeizuführen. Das Arbeitsgericht hat den Beklagten verurteilt, den Klägern die abgezogenen Beträge (zusammen 15,68 ℳ) zu zahlen, weil das Werkzeuggeld steuerfrei sei.

Der Beklagte erneuert seinen Antrag, die Klage abzuweisen. Die Kläger beantragen die Zurückweisung des Rechtsmittels.

Der Beklagte hat noch bezweifelt, ob der Rechtsweg zulässig ist und dazu auf § 227 der Reichsabgabenordnung verwiesen.

Entscheidungsgründe: Die unter Hinweis auf § 227 der Reichsabgabenordnung erhobenen Zweifel an der Zulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten sind unbegründet. Allerdings liegt dem Streit eine Meinungsverschiedenheit über den Umfang der Steuerpflicht der Kläger zugrunde. Aber es ist nicht eine Meinungsverschiedenheit zwischen Steuerpflichtigen und den Organen der Steuerverwaltung über Art und Umfang der Steuerpflicht, Erstattungsansprüche und sonstige in §§ 217 ff. der Reichsabgabenordnung erwähnte Fälle, also nicht eine „Steuersache", sondern ein Streit zwischen den Parteien als Privatpersonen.

Der Anspruch, den die Kläger erheben, ist eine einfache bürgerlichrechtliche Forderung auf Zahlung eines Lohnrestes. Unstreitig ist seine Höhe. Es handelt sich allein um die Frage, ob der Beklagte, wie er behauptet, zufolge seiner öffentlichrechtlichen Pflicht als Steuereinzugsgehilfe des Staates und seiner gesamtschuldnerischen Haftung als Steuerbürge zu dem Abzug der 15,68 ℳ und deren Ablieferung an die Steuerkasse verbunden war.

Da die Kläger als Zimmerer auf Grund des Tarifvertrags verpflichtet sind, die dort aufgeführten Werkzeuge zur Arbeit mitzubringen und bei der Arbeit zu benutzen, gehören die Anschaffungskosten zu den Aufwendungen, die sie zur Erwerbung ihrer Lohneinkünfte machen müssen, sind also „Werbungskosten" im Sinne des § 16 Abs. 5 Ziffer 5 des Einkommensteuergesetzes. Die Beiträge, die die Zimmerer zur Instandhaltung und Ergänzung der abgenutzten und abhandengekommenen Werkzeugteile machen müssen, gehören zu dem „Dienstaufwande", den sie als im privaten Dienste angestellte Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten machen müssen (§ 36 Abs. 1 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes).

Die tariflich den Klägern zustehenden Werkzeugszulagen sind deshalb „Entschädigungen" im Sinne des § 36 Absatz 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes.

Daraus ergibt sich, daß sie nicht zu den steuerpflichtigen Arbeitslohneinkommen gehören, wenn sie die tatsächlichen Ausgaben offenbar nicht übersteigen. Wenn sie die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen, liegt insoweit, als sie das tun, die Voraussetzung der Steuerfreiheit nicht vor. Die Einschränkung der Steuerfreiheit im § 36 Abs. 2 Ziffer 2 des Einkommensteuergesetzes auf die Höhe des nachgewiesenen oder tatsächlichen Aufwandes soll verhindern daß Vergütungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zahlt und die tatsächlich Entgelt für die Arbeit sind, unter dem Vorwande, es seien Aufwandsentschädigungen, der Steuerpflicht entzogen werden. Zur Prüfung der Frage, ob bestimmte Aufwendungen des Arbeitnehmers für Werkzeuge Werbungskosten oder Dienstaufwand sind, und ob der bei der Steuerverwaltung eingesetzte Betrag den tatsächlichen Aufwand übersteigt oder nicht, sind die Steuerbehörden ausschließlich zuständig. Alles, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer darüber einzelvertraglich oder was ihre Verbände durch Gesamtvereinbarung darüber unter sich ausmachen, ist für die Frage der Steuerpflicht als solcher gänzlich unerheblich und für die Steuerbehörden in keiner Weise maßgebend. Deshalb waren die beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen bei den von den Zeugen geschilderten Lohnverhandlungen rechtlich überhaupt nicht in der Lage, Vereinbarungen darüber zu treffen, ob die Werzeugzulage „steuerfrei" bleiben sollte; hielt sich die Entschädigung für die Werkzeugbestellung in den Grenzen des tatsächlichen Aufwandes, so war sie kraft Gesetzes „steuerfrei", das heißt, kein Teil des steuerpflichtigen Arbeitslohnes, überstieg sie diese Grenzen, so bildete der Ueberschuß eine Erhöhung des steuerpflichtigen Lohnes.

Die Verhandlungen haben sich denn auch in Wirklichkeit nicht darum gedreht, ob die Werkzeugzulage steuerfrei bleiben sollte, sondern um einen Vorschlag der Arbeitgeber, der mit der rechtlichen Steuerfreiheit der Werkzeugzulage an sich nichts zu tun hatte.

Die Arbeitgeber hatten den Wunsch, die rechnerische Arbeit ihrer Lohnbureaus dadurch zu vereinfachen, daß unter Vermeidung der bisherigen Einzelberechnung die Werkzeugzulage so hoch bemessen wurde, daß trotz ihrer Einbeziehung in den zu versteuernden Lohn im Endergebnis die Arbeitnehmer so viel erhielten, daß sie, wie bisher, neben dem tarifmäßigen Lohn für das Mitbringen der Werkzeuge voll entschädigt würden.

Das, was die Arbeitgeber erstreben, sollte also darauf hinauslaufen, daß die Werkzeugzulage die tatsächlichen Aufwendungen übersteigen sollte, so daß der Ueberschuß steuerpflichtig würde, und daß dann trotz des Abzuges die Arbeitnehmer nicht schlechter gestellt sein sollten als vorher. Das würde dann letzten Endes dazu geführt haben, daß die Steuerkasse auf Kosten der Arbeitgeber Beträge erhielt, die sie nach richtiger und genauer Bemessung der Werkzeugzulage nicht zu erhalten hatte. Es wäre also eine Zuwendung der Arbeitgeber an den Staat gewesen, deren verhältnismäßig nicht bedeutende Höhe durch die Vorteile ausgeglichen werden sollte, die die Verminderung der unproduktiven Arbeit in den Lohnbureaus gebracht hätte.

Eine solche Regulierung wäre weder den Steuergesetzen noch den Tarifbestimmungen zuwider gewesen. Denn die Steuergesetze verbieten nur Maßnahmen, die auf unerlaubte

Schmälerung der Steuereinkünfte des Staates gerichtet sind, und die Tarifverträge verbieten nur Abreden, die die tarifmäßigen Bezüge der Arbeitnehmer schmälern.

Es wäre also durchaus etwas Erlaubtes gewesen, wenn die Arbeitnehmer dem Vorschlag der Arbeitgeber zugestimmt hätten. Dadurch wäre nicht die Steuerfreiheit der sich in den offenbaren Grenzen des tatsächlichen Aufwandes haltenden Werkzeugzulage beseitigt worden. Es kann dem Arbeitnehmer auf Grund gleichgültig sein, wenn der Arbeitgeber die Werkzeugentschädigung so erhöht, daß sie versteuert werden muß, wenn nur sein wirklicher Aufwand durch das, was er nach dem Abzuge erhält, voll gedeckt wird.

Die Behauptung des Beklagten, daß eine Gesamtvereinbarung solchen Inhalts zustandegekommen sei, daß die Festsetzung des Werkzeuggeldes auf 3 ₰ je Stunde Arbeitslohn im Einvernehmen mit den Arbeitnehmervertretern in diesem Sinne erfolgt sei, ist jedoch nicht bewiesen worden. Alle vier Zeugen haben berichtet, daß zwar die Arbeitgebervertreter erstrebt haben, das Rechenwerk durch Mitversteuerung des erhöhten Werkzeuggeldes zu vereinfachen, daß aber die Arbeitnehmervertreter das abgelehnt haben und daß lediglich insofern eine Einigung erzielt worden ist, als beide Teile eine gemeinsame Eingabe an das Landesfinanzamt machen wollten, die sie dann auch gemacht haben.

Liegt aber eine Einigung der Tarifparteien im Sinne des Beklagten nicht vor, so ist die Rechtslage die, daß der Beklagte nur von den wirklichen Lohnbeträgen Steuerabzüge machen durfte. Denn die Steuerverwaltung hat sich auch nach der Abänderung der Tarifbestimmungen über die Werkzeugzulage bisher nicht veranlaßt gesehen, den Dreipfennigzuschlag als zu hoch, als „den tatsächlichen Aufwand offenbar übersteigend" zu beanstanden. Es ist davon auszugehen, daß die Steuerbehörde nachgerechnet und gefunden hat, daß auch bei Gewährung des Dreipfennigzuschlages der Gesamtbetrag der Werkzeugzulage die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigt. Der Beklagte hat also dadurch, daß er den Klägern von der Werkzeugzulage die je insgesamt 3,92 ℳ kürzte, Geschäfte der Steuerverwaltung geführt, zu denen er nicht verpflichtet war und Beträge für die Kläger an die Steuerkasse abgeführt, die die Kläger auch nach der Auffassung der Steuerbehörden der Steuerkasse nicht schuldeten. Die Kläger brauchen also die Abzüge nicht gegen sich gelten zu lassen und können die Nachzahlung verlangen.

Nicht erörtert zu werden braucht im vorliegenden Streit, ob und wieweit der Beklagte von der Steuerkasse das zu viel Gezahlte zurückverlangen kann. Da die Kläger die insgesamt der Steuer zu viel gezahlten 15,68 ℳ nicht schuldeten, kann jedenfalls der Beklagte ihnen nicht ansinnen, auf steuerrechtlichem Wege Erstattungsansprüche an die Steuerkasse geltend zu machen.

Nach alledem erweisen sich die Einwendungen, aus denen der Beklagte allein seine Berechtigung, die Werkzeugzulage nicht voll auszuzahlen, herleiten will, als unbegründet. Sonstige Einwendungen hat er nicht gebracht, insbesondere nicht die, die ihm vielleicht § 11 des Reichstarifs für das Baugewerbe geboten hätte.

Das Arbeitsgericht hat den Beklagten also mit Recht zu der Nachzahlung verurteilt. Seine Berufung ist mit der durch § 97 ZPO. vorgeschriebenen Kostenfolge zurückzuweisen.

Die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits rechtfertigt die Zulassung der Revision.

Kein rechtswirksamer Ausschluß der Gewerkschaftssekretäre von Betriebsversammlungen. Aus folgenden Gründen hat ein Beschluß des Landesarbeitsgerichts Koblenz vom 5. März 1928 den Arbeitgebern das Recht abgesprochen, den gemäß § 47 des Betriebsrätegesetzes an sich zur Teilnahme an Betriebsversammlungen berechtigten Gewerkschaftssekretären die Teilnahme an Betriebsversammlungen schon deshalb zu verwehren, weil ihnen die betreffenden Gewerkschaftsvertreter nicht genehm sind.

Am 17. Dezember 1927 fand auf Einladung des Betriebsratsvorsitzenden mit Genehmigung der Antragsgegnerin während der Mittagspause innerhalb des Werkes eine Betriebsversammlung statt. Der Betriebsdirektor J. erklärte aber vorher dem Betriebsratsvorsitzenden, daß er dem Organisationsvertreter H. keinen Zutritt zum Betriebe gestatten werde. Auf Antrag der Arbeiterschaft der G. B., vertreten durch den Arbeiterrat, hat das Arbeitsgericht in Neuwied am 13. Januar 1928 den Beschluß verkündet, daß der Sekretär des Zentralverbandes der Fabrik- und Transportarbeiter E. H. berechtigt ist, an der ordnungsmäßig einberufenen Betriebsversammlung bei der beklagten G. B. auf Einladung des Vorsitzenden des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen und der Antragsgegner nicht befugt ist, ihn an der Teilnahme zu verhindern beziehungsweise ihm dieselbe zu verwehren. Gegen diesen am 17. Januar 1928 zugestellten Beschluß hat die Antragsgegnerin am 31. Januar 1928 Rechtsbeschwerde erhoben und diese auf Verletzung des § 47 BRG. gestützt, weil H. in einer früheren Betriebsversammlung seine Anwesenheit zur Propaganda für seine Organisation benutzt und den Frieden unter der Belegschaft durch aufreizende Reden aufs schwerste gestört habe, insbesondere sich geäußert habe, sämtliche nicht organisierten Arbeiter der Belegschaft müßten hinausgeekelt werden. Es könne einem Unternehmer nicht zugemutet werden, Personen auf seinem Grund und Boden zu dulden, die das Recht zur Teilnahme in dieser Weise mißbrauchen. Soweit dieses vor dem Antragsteller bestrittene Vorbringen sich nicht mit der in erster Instanz vorgebrachten deckt, konnte es vom Beschwerdegericht nicht berücksichtigt werden, da die Antragsgegnerin beim Arbeitsgericht nur behauptet hat, sie habe die Teilnahme des H. nicht gestattet, weil durch sein Auftreten in der Betriebsversammlung Betriebserschütterungen zu erwarten gewesen seien. Selbst wenn die Antragsgegnerin für diese ihre Behauptung, wie jetzt in der Beschwerde vorgetragen, Anhaltspunkte hat, beruht der Beschluß des Arbeitsgerichtes nicht auf einer Verletzung des § 47 BRG. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist die betreffende G. in der Auswahl ihres Beauftragten für die Betriebsversammlung — genau wie nach § 32 BRG. für die Betriebsratssitzung — völlig frei, und der Arbeitgeber kann nicht verlangen, das statt des ihm nicht genehmen Gewerkschaftssekretärs ein anderer zugezogen wird. Gestattet der Arbeitgeber entsprechend seiner Pflicht gemäß § 36 BRG., dem Betriebsrat die nötigen Räume zur Verfügung zu stellen, die Abhaltung einer Betriebsversammlung innerhalb der Betriebsräume, so kann er auch dem nach § 47 BRG. zur Teilnahme berechtigten Gewerkschaftssekretär nicht die Teilnahme verbieten, denn durch §47 BRG., ist sein Hausrecht beschränkt (vergleiche Entscheidung des Gewerbegerichts Dresden vom 27. Januar 1926, Jahrbuch des Arbeitsrechts 1925 Seite 230 bis 231, Entscheidungen des Gewerbegerichts Dresden vom 27. Januar 1926, NZfAR. 1926 Seite 630, Entscheidung des Gewerbegerichts Schweinfurt vom 12. März 1925, Jahrbuch des Arbeitsgerichts 1925 Seite 221). Die vom Beschwerdeführer angeführten Urteile des A. G. Elsterwerda vom 26. Juni 1922 (NZfAR.) 1923 Seite 95) kann nicht beigepflichtet werden, ein Gewerkschaftsvertreter begeht schon aus subjektiven Gründen keinen Hausfriedensbruch durch seine Teilnahme, außerdem brauchte der Gesetzgeber im BRG. die Befugnis zum Betreten der Betriebsräume zwecks Teilnahme an einer Betriebsversammlung gegenüber § 123 StGB. nicht besonders zum Ausdruck zu bringen, da § 123 nur das widerrechtliche Verweilen in einem fremden Gebäude unter Strafe stellt. Will ein Arbeitgeber sein Hausrecht gegen ihm nicht genehme Gewerkschaftsvertreter wahren, so ist ihm dazu die Handhabe dadurch gegeben, daß er Betriebsversammlungen innerhalb der Betriebsräume nicht gestattet, sondern andere Räume zur Verfügung stellt. Damit sind seine Belange genügend gewahrt, er kann aber nicht dazu übergehen, von den in seinen Räumen stattfindenden Betriebsversammlungen die Gewerkschaftsvertreter auszuschließen. Das verstößt gegen § 31, 47 BRG. Im übrigen hat das Arbeitsgericht mit Recht darauf hingewiesen, daß der Betriebsratsvorsitzende gegen Mißbräuche des Teilnehmerrechtes des Vertreters einschreiten muß und sich nach § 39 BRG. verantwortlich macht. Die Rechtsbeschwerde war daher als ungerechtfertigt zurückzuweisen."

Literarisches.

Warum gibt es so viele kranke Frauen? Mit einem Anhang über Methoden und Mittel zur Verhütung der Schwangerschaft. Von Hermann Wolf. Mit 13 Abbildungen. 2. Auflage. 40 Seiten. Preis 50 ₰. Verlag des Verbandes „Volksgesundheit," Dresden-A., Am Schießhaus 17.

Nervenschwäche (Neurasthenie, Nervosität), **die Krankheit unserer Zeit.** Ihre Ursachen, Verhütung und Behandlung von Dr. med. Karl Hermann. 24 Seiten. Preis 50 ₰. Verlag: Verband „Volksgesundheit," Dresden-A., Am Schießhaus 17.

Das Bauwerk. Die neuste Nummer dieser vom deutschen Baugewerksbunde herausgegebenen reich illustrierten Zeitschrift enthält eine Reihe hochwichtiger Aufsätze. Aus dem Inhalt verdienen besonders folgende Abhandlungen hervorgehoben zu werden: Schwierigkeiten beim Untergrundbahnbau. (Ueber Wasserabdichtung. Etwas über das Wesen amerikanischer Maurerarbeit. Falsche und richtige Maßnahmen zur Austrocknung der Neubauwohnungen). Baufachliche Rundschau: Bauwirtschaft und Recht. Bauarbeit. Bauarbeiterschutz. Fragen und Antworten. Bücher und Schriften. **Für Nichtmitglieder ist der Bezugspreis 3 ℳ. Bestellungen nehmen die Postämter entgegen.**

„Arbeiter-Sprachzeitung". Die neue Nummer dieser sozialistischen Monatsschrift ist soeben als Doppelheft (8/9) erschienen. Allen Arbeitern und Angestellten, die auf ein gutes Deutsch Wert legen oder sich mit fremden Sprachen beschäftigen, ist die „Arbeiter-Sprachzeitung" eine willkommene Hilfe. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 1,20 ℳ. Das Einzelheft kostet 40 ₰. Die Zeitschrift ist zu beziehen durch alle Parteibuchhandlungen, durch die Postanstalten oder durch die „Arbeiter-Sprachzeitung", Berlin W. 57, Zietenstraße 6 a.

Soziale Bauwirtschaft. Vierteljährlich 6 Hefte, Bezugsgebühr 4,50 ℳ, für Gewerkschafter 2,25 ℳ. Was ist Grundrente? Grundrente ist ein Einkommen aus Bodenwerten, das ohne Arbeitsaufwand desjenigen entsteht, dem es zufließt. Diese kurze Erklärung begründet unter Beigabe eines erläuternden Schaubildes kurz und sachlich Regierungsrat Genosse Otto Albrecht in dem soeben erschienenen Heft 12 der Sozialen Bauwirtschaft. Der bekannte Bodenreformer Genosse Victor Noack schildert in einem weiteren Aufsatz Der Kampf um die Bodenrente die Bestrebungen der Bodenspekulation, diese unverdiente Rente zu ihren Gunsten zu steigern, statt sie zugunsten der Allgemeinheit so niedrig wie möglich zu halten. Beide Aufsätze sind volkstümlich geschrieben. Die Beschäftigung der Bauhütten war auch im April befriedigend. In 140 Betrieben arbeiteten in diesem Monat 16 802, mithin je Betrieb 120 Arbeiter und Angestellte. Im gleichen Zeitraum des Vorjahres waren je Betrieb 119 Arbeiter und Angestellte tätig.

Ein unentbehrliches kommunalpolitisches Fachblatt ist die Halbmonatsschrift „Die Gemeinde". Das soeben erschienene 12. Heft ist wieder sehr reichhaltig ausgestattet. Die 80 Seiten starke „Gemeinde" ist mit ihrem Abonnementspreis von 3 ℳ vierteljährlich auch die billigste kommunale Fachzeitschrift. Bestellungen durch jede Postanstalt oder direkt durch den Verlag J. H. W. Dietz, Berlin SW. 68, Lindenstraße 3.

Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in der Gärtnerei. Von Dr. Heinz Potthoff. Kommentar zur Arbeitszeitverordnung vom 14. April 1927. Verlagsgesellschaft „Gärtnerei-Fachblatt" m. b. H., Berlin C. 2 Preis 1 ℳ.

Handbuch für die Baupraxis. Im Selbstverlage herausgegeben von E. Rohde, Direktor der Bauschule Rastede i. O. Preis 50 ₰. Versandkosten 5 ₰. Die kleine Schrift enthält für den Bauarbeiter viel Wissenswertes. In knapper Darstellung werden interessante Gebiete der Baupraxis behandelt. Die Schrift kann den Kameraden empfohlen werden.

„Der Wahre Jakob" ist das beste Witzblatt der Gegenwart. In keiner Arbeiterfamilie sollte diese Zeitschrift fehlen. Preis 40 ₰. Zu haben in allen Buchhandlungen.

Versammlungsanzeiger.

Montag, den 2. Juli:

Ansbach i. B.: Gleich nach Feierabend im Gasthaus „Zum Tiger". — **Hof i. Bayern:** Nach Feierabend im Lokal „Edelweiß". — **Selb:** Im Lokal Westend.

Dienstag, den 3. Juli:

Bitterfeld: Nachmittags 5 Uhr im „Bürgergarten". — **Düsseldorf:** Abends 7½ Uhr im Volkshaus, Flingerstr. 11. — **Halberstadt:** Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Gerberstraße. — **Hannover:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Sommerfeld:** Nach Feierabend bei Martini. — **Stolp i. P.:** Abends 7 Uhr im Volkshaus. — **Wilster:** Abends 8 Uhr bei H. Feldmann, Deichstraße 64. — **Wittenberg:** Nachmittags 5 Uhr bei Ziegler, Töpferstr. 1.

Mittwoch, den 4. Juli:

Guben: Abends 5 Uhr im Restaurant „Reichshalle". **Essen, Bezirk Borbeck:** Abends 7 Uhr im Volksheim Gladbeckerstraße 19. — **Itzehoe:** Abends 8 Uhr bei Carl Sarau, Sandkuhle 8. — **Naugard:** Abends 8 Uhr bei Bäckermeister Gabrecht, Greifenbergerstraße.

Donnerstag, den 5. Juli:

Glauchau i. S.: Nach Feierabend im Schützenhaus. — **Spremberg:** Nach Feierabend im Lokal Thümmel, Pfortenplatz 14.

Freitag, den 6. Juli:

Husum: Abends 8 Uhr im Gewerkschaftshaus, Süderstraße 64. — **Kulmbach:** Nach Feierabend bei Herold, Obere Stadt. — **Merseburg:** Zahlabend von 6 bis 8 Uhr in Leuna „Zum heitren Blick". — **Neustadt a. d. Orla:** Nach Feierabend im „Eiskeller". — **Trier:** Abends 5½ Uhr im Lokal Meyer am Hauptmarkt, Sienonstraße. — **Wiesdorf a. Rh.:** Abends 7½ Uhr im Lokal Schweigert. — **Wittenberge, Bezirk Potsdam:** Abends 8 Uhr in der Zentralhalle bei Bürger, Turmstraße.

Sonnabend, den 7. Juli:

Braunschweig: Abends 7 Uhr in „Stadt Helmstedt", Schippenstederstraße 10. — **Dessau:** Gleich nach Feierabend im „Tivoli". — **Essen-West:** Abends 7 Uhr in Altendorf „Garthe", Helmholtzstr. 49. — **Gelsenkirchen:** Abends 7 Uhr im Gewerkschaftshaus, Ecke Essener- und Overwegstraße. — **Herne i. W.:** Im Volkshaus. — **Kremmen:** Abends 7½ Uhr im „Goldenen Stern", Demmstraße. — **Oranienburg:** Abends 8 Uhr bei Ernst Radlow, Bernauerstraße 5. — **Schweinfurt:** Mittags 12 Uhr bei Fritz Vogt, Krumme Gasse.

Sonntag, den 8. Juli:

Barmen-Elberfeld: Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Bonn:** Vormittags 10 Uhr im „Salzrümpchen", Hundsgasse 5. — **Braunschweig-Meine:** Vormittags 9 Uhr in Meine beim Gastwirt Wille (Zellberg.) — **Cal:** Vormittags 11 Uhr im Verbandslokal „Hotel Roland". — **Cüstrin:** Bei Dilk, Plantagenstraße 58. — **Deutsch-Krone:** Nachmittags 2 Uhr bei Graeber, Trift. — **Eisleben:** Vormittags 10 Uhr im Volkshaus. — **Essen-Altstadt:** Vormittags 10 Uhr im „Gewerkschaftshaus", Kastanienallee 95. — **Gelsenkirchen, Bezirk Westerholt:** Morgens 10 Uhr bei Kruse, Auf dem Berg. — **Hagen i. W.:** Bei Franz Hohmann, Ecke Kölner- und Elberfelderstraße. — **Hamm i. W.:** Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Feldeckstraße 81. — **Heldrungen:** Vormittags 10 Uhr bei Wendelin, Am Bahnhof. — **Jarmen:** Nachmittags 2 Uhr im Bahnhofshotel Kniepke. — **Kulmbach:** Mittags 2 Uhr bei Herold, Obere Stadt. — **Lengerich:** Vormittags 10 Uhr bei Friedrich Brunsmann, Am Bahnhof. — **Lindau i. B.:** Vormittags 10 Uhr in Monatstedt, „Gasthaus zur Linde". — **Münster i. W.:** Vormittags 10½ Uhr im Restaurant Theodor Nolte. Krummer Timpen 36/37. — **Neuwied:** Vormittags 10 Uhr bei Jean Wirtz, Marktstraße. — **Regensburg:** Vormittags 9½ Uhr im Volkshaus („Paradiesgarten"). — **Ribnitz:** Nachmittags 2 Uhr im Gewerkschaftshaus. — **Schwarzenbach b. S.:** „Gasthof zur Neustadt". — **Trebnitz i. Schl.:** Vormittags 9 Uhr bei Triebe, Langestraße. — **Würzburg:** Vormittags 10 Uhr im Gewerkschaftshaus, Augustinerstraße 6.

Sterbetafel.

Berlin. Am 7. Juni starb unser Mitglied, der Kamerad **Hermann König**, Bezirk 15, im Alter von 68 Jahren an Herzschwäche. — Am 17. Juni starb unser Mitglied, der Kamerad **Wilhelm Schütt**, Bezirk 10, im Alter von 69 Jahren an Arterienverkalkung.

Erfurt. Am 11. Juni starb unser Kamerad **Stephan Oehmig** im Alter von 71 Jahren an Speiseröhrenverengung.

Oldenburg. Am 13. Juni starb unser Kamerad **Engelbert Sommer** im Alter von 40 Jahren an einem im Kriege zugezogenem Nervenleiden.

Ummendorf. Am 24. Mai starb unser Kamerad **Andreas Weihe** aus Eisleben im Alter von 63 Jahren an einem Darmleiden.

Ehre ihrem Andenken!

Anzeigen.

Kameraden, die den **Otto Ullrich** kennen, werden gebeten seine Aufenthalt des Zimmerers Adresse an **Gustav Ullrich, Schweinhaus b. Bolkenhain i. Schl.,** mitzuteilen. [3 ℳ]

Der Jungkamerad.

Das Buch ist eine Fundgrube für alle Kameraden die sich fachlich weiterbilden wollen. Der geringe Preis von 1,50 ℳ ermögliche allen Kameraden die Anschaffung.

Verleger: Wilhelm Wolgast. Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Sauer. Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.